

# „Die steinerne Agnes“ – Eine Sage und ihr Motiv: Kindsmord\*

Von Gerhard Ammerer

Eine bizarre Felsformation des Lattengebirges (südwestlich des Untersbergs) trägt den Namen „Steinerne Agnes“. Sie gehörte als Teil eines schmalen Gebietsstreifens ins bayerische Territorium hinein, dem sogenannten „Spitz am Hallthurm“, bis 1851 zu Salzburg<sup>1</sup>. Drei Jahre zuvor, 1848, war erstmals eine Sage niedergeschrieben worden, die fortan sowohl in Salzburger als auch in bayerischen Sagenbüchern Aufnahme fand – der unauffällige, schlichte Titel: „Die steinerne Agnes“<sup>2</sup>. Die Version aus den „Salzburger Volkssagen“ lautet folgendermaßen:

*Von den Rothöfen am Lattengebirge schaut in das kleine Berchtesgadener Ländchen eine mächtige Felspitze herab, die „steinerne Agnes“ genannt. Agnes war einst die schönste Dirne weit und breit gewesen. Flink bei der Arbeit, lustig und froh im Kreise ihrer Freundinnen, war sie gepriesen und beliebt, wie keine Zweite und oftmals bei Schallmei und Hackbrett zur Königin erwählt. Also gefeiert, wurde sie aber alsbald stolz gegen ihre Mitschwestern und von abstoßendem Uebermuth erfüllt. Allein „Hochmuth kommt vor dem Fall.“ Dies Sprichwort sollte sich auch an ihr bewahrheiten. Ein schmucker Jägersmann wußte sich in ihr Herz zu stehlen, sie ward verführt, ihrer Unschuld beraubt und wagte sich bald nicht mehr zu Spiel und Tanz, damit ihre Schande nicht offenkundig würde. Aber geheimer Gram lastete schwer auf ihrer Seele; denn ihr Verführer ließ sich nicht mehr blicken.*

*Da hüllte sich der Teufel in Jägertracht, ging zu der armen Agnes und sprach: „Was härmst Du Dich? Du bleibst ja doch wie vor und ehe die schöne, flinke Agnes; ein Druck der Hand, – ein Laut – und wie alles Weh’ lischt auch das Lebenslichtlein Deines Kindleins aus!“ – Schaudernd hört es Agnes, was der Versucher ihr in’s Ohr flüstert. Lange ringt sie mit der Mutterliebe in ihrem Herzen; sie flieht auf der einen Seite unausbleibliche Schande, den Spott und Hohn ihrer Mitschwestern, auf der anderen Vergessenheit dessen, was geschehen, und der Böse hat den Sieg über die Mutter davongetragen, sie tödtet ihr Kind mit eigener Hand. Solch’ scheußliches Verbrechen ereilte aber sofort die Strafe Gottes. Zum Schreckbild auf die Zinne hinausgerückt, starrt Agnes, zu Stein geworden, von der Schroffen Wand hinab in’s Tal.“<sup>3</sup>*

Es ist anzunehmen, daß diese ätiologische Sage zunächst in einem regional eng begrenzten Kommunikationskreis kursierte und hier wohl ein wichtiges, vieldiskutiertes gesellschaftliches Thema der Zeit und des Raums aufgegriffen hat. Bei der Analyse einer jeden Sage ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es sich bei diesem Genre jeweils um einen recht diffizilen Erkenntnisgegenstand handelt, mit dem auch – und nicht zuletzt – die Vertreter der Volkskunde ihre methodischen Probleme haben<sup>4</sup>. Während diese in ihrer traditionellen Ausrichtung vor allem vergleichende Motivforschung betrieben und Sagensgeschichte und Sagenwanderung the-

\* Dieser Beitrag ist die erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung eines unter demselben Titel am 23. Februar 1994 vor Mitgliedern der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde gehaltenen Vortrags:

matisiert haben, kam der textausdeutenden Richtung der Sagenforschung bislang weit weniger Gewicht zu, erst recht der zeichenbezogenen (semiotischen) Betrachtungsweise.

Nicht die Botschaft oder den Vergleich mit anderen motivähnlichen Sagen, sondern den Erzählstoff und die dahinter verborgenen (kollektiven) Vorstellungen der Gesellschaft, in der diese Sage kursierte, habe ich für die folgenden Ausführungen als Zugang zur „steinernen Agnes“ gewählt. Die „objektiven historischen Fakten“ sind der Sage weniger wichtig als die Sichtweise, die Mystisierung des Alltäglichen<sup>5</sup>, sie kann jedoch für die Geschichtsforschung durchaus eine Herausforderung darstellen, wenn man von der These ausgeht, daß Sagen eine starke soziale Prägung aufweisen und – bei vorsichtiger Interpretation – als Indikatoren für zeitgenössische Problembereiche kultur- und geistesgeschichtliche Einsichten zu transportieren vermögen<sup>6</sup>. Daß sich das Hauptthema der hier vorgestellten Sage, der Kindsmord, auch in Sagen anderer Länder findet, läßt auf überregional wichtige soziale Determinanten schließen. Unter Zuhilfenahme des für Salzburg vorhandenen historischen Quellenmaterials (Kriminalakten, Zeitschriften, Topographien etc.) sollen im folgenden drei Leitfragen beantwortet werden:

1. Wie dringlich war den Zeitgenossen das Problem des Kindsmordes angesichts dessen, daß dieser sogar zum Sagenmotiv wurde, und was unternahm der Staat dagegen?
2. Wer waren die Frauen, die diese Tat begingen, und welche Ursachen bzw. strukturellen Bedingungen des Verbrechens lassen sich feststellen?
3. Was geschah, wenn ein solches Delikt schließlich entdeckt und verfolgt wurde?

### Die Diskussion um den Kindsmord in der Zeit der Spätaufklärung und die gesetzlichen Maßnahmen zu dessen Verhinderung

Wie eine jüngere Studie zum Thema beweist, läßt sich, entgegen früheren Forschungsmeinungen, statistisch nicht überzeugend belegen, daß die Kindsmorde<sup>7</sup> im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts zugenommen haben<sup>8</sup>. Für das Erzstift Salzburg ist auswertbares Quellenmaterial nur fragmentarisch erhalten, setzt spät ein und läßt somit keine Aussagen über eine quantitative Entwicklung während der Frühen Neuzeit zu. Der – stark skartierte – Bestand an Kriminalakten des Hofrats (= Hofgerichts) weist für die Jahre 1776 bis 1803 14 gerichtsanhängige Kindsmordfälle auf<sup>9</sup>, also im Durchschnitt jedes zweite Jahr einen (bei Bevölkerungszahlen um die 200.000<sup>10</sup>). Auch sind Akten über drei ergebnislos verlaufene (Vor-)Untersuchungen anlässlich von Leichenfunden Neugeborener darunter, die Hinweise darauf enthalten, daß solche Fälle häufiger vorgekommen sind. Nach Gebiets- und Bevölkerungsverlusten sind für den Zeitraum 1804 bis 1850 (bei rund 149.000 Einwohnern im letzteren Jahr) 20 Kindsmordakten sowie sechs Fälle von Leichenfunden erhalten<sup>11</sup>.

Der Kindsmord wurde in der Phase der Spätaufklärung im gesamten deutschen Sprachraum heftigst diskutiert und von den Sturm-und-Drang-Schriftstellern häu-

fig zum Sujet gewählt, man denke z. B. nur an Gretchen im Faust oder an Schillers Gedicht „Die Kindsmörderin“<sup>12</sup>. Die überwiegend schablonenhaft-moralisierenden literarischen Darstellungen unter dem Motto „adeliger Lüstling verführt unschuldiges Mädchen und läßt es sitzen“ waren hauptsächlich als Angriffe auf die adelige Sexualmoral konzipiert<sup>13</sup>, gingen jedoch an den tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen völlig vorbei. Der Kindsmord war alles andere als ein Standesproblem.

Viele Aufklärer sahen das Phänomen indessen (zumindest in Ansätzen) richtig – und nicht nur das. Sie waren es, die das Verbrechen zum vieldiskutierten machten. Nicht die Kindsmorde verzeichneten eine starke Zunahme, sondern die öffentliche Diskussion darüber, eine Diskussion, in der durchaus Ansätze einer systematischen Darstellung des gesellschaftlichen Rahmens, in welchem die Kindsmorde stattfanden, greifbar sind<sup>14</sup>. Besonders zwei Aspekte daraus scheinen wesentlich: Zum einen stellte das Delikt für die Zeitgenossen offensichtlich eine starke Provokation dar. Wie konnte sich ein Zeitalter als „aufgeklärt“ bezeichnen, das solche widernatürlichen (die Mutterliebe verkehrenden) und barbarischen (an einem wehrlosen Geschöpf durchgeführten) Verbrechen vorzuweisen hatte?<sup>15</sup> Zum anderen kam der Diskussion die Funktion eines Vehikels zur Erreichung von Veränderungen vor allem im Bereich des Rechtswesens, zur Beseitigung der diskriminierten Stellung von unehelichen Kindern<sup>16</sup>, zur Abschaffung der als zu schwer empfundenen Sanktionen für den nichtehelichen Geschlechtsverkehr und dessen Verfolgung als Offizialdelikt zu<sup>17</sup>. Beides, Entsetzen über die Tat und die gesellschaftskritische Anprangerung in Verbindung mit Reformvorstellungen um eine Verbesserung der Lage von ledigen Müttern und Kindern sowie eine Legalisierung des Sexuellen, findet sich auch in der Salzburger Literatur<sup>18</sup>. Vor allem und mehrfach hat sich die in der Residenzstadt erscheinende und weit über die Grenzen des kleinen Landes rezipierte „Medicinish-chirurgische Zeitung“ des Arztes Johann Jakob Hartenkeil<sup>19</sup> mit dem Kindsmord auseinandergesetzt, und das nicht allein unter rein (gerichts)medizinischen Fragestellungen, sondern auch unter moralisch wertenden<sup>20</sup>. Wiederholt beschäftigte sich auch die vom 1795 nach Salzburg übersiedelten Theodor Konrad Hartleben, der hier bis 1804 die Positionen eines außerordentlichen Professors für Staatsrecht und eines Mitglieds des Hofrats bekleidete, herausgegebene „Allgemeine deutsche Justiz- und Polizey-Fama“, eine der einflußreichsten deutschsprachigen juristischen Zeitschriften der Epoche, mit dem Thema Kindsmord<sup>21</sup>.

Der Salzburger Topograph Franz Anton Reisigl weist noch in seiner Bevölkerungsbeschreibung von 1798 auf die bestehenden gesetzlichen Härten gegenüber der nicht durch die Ehe sanktionierten sexuellen Betätigung und – vor allem – den Fällen von Illegitimität hin:

*Sollen aber Gesetze der zügellosen außerehelichen Zeugung Einhalt thun, ohne dadurch den Kindermord zu befördern, so müssen es, wie gesagt, nicht solche seyn, die eine außereheliche Schwangerschaft mit Schimpf und Schande belegen; denn nur die Schande und vorausgesehenes Elend sind die Quelle der obsiegenden Verzweiflung, der gewöhnliche Weg zu dem so unnatürlichen Kindermorde.<sup>22</sup>*

In der Tat hatten sich im Salzburg des 18. Jahrhunderts zunächst die Sanktionen für den nichtehelichen Geschlechtsverkehr verschärft. Bereits die Sittenordnung von 1736 erweiterte das Strafausmaß auf die Verhängung von Körperstrafen:

*... eine Zeit hero beobachtet worden / daß die angesetzte Leichtfertigkeit-Straffen ring geachtet werden / alls sollen fürohin die andertmahlige Verbrecher / über die bereits angesetzte zwey Gerichts-Wandel / oder vierzehentägige Keichen-Buß / und zwar die Weibs-Person an einem Sonn- oder Feyrtag vor vollendetem Gottes-Dienst / mit angeschlagener Geigen vor die Kirchen ausser der Geistlichen Freyung gestellet / das Mannsbild aber eben auf solche Weiß in dem Stock geschlagen werden.<sup>23</sup>*

Nachdem die „Poenal-Verordnung“ von 1753 die Delikte und Strafen weiter differenziert und Freiheits-, Körper- und Lebensstrafen normiert hatte<sup>24</sup>, hielt in der „Erneuerten Poenalverordnung“ von 1772 erstmals aufklärerisches Gedankengut Eingang und minderte wenigstens die Sanktionen für die geringeren, „alltäglichen“ Sexualdelikte<sup>25</sup>. Von einem Rückzug des Staates aus der Überwachung des Intimbereichs der Salzburger Untertanen (so geschehen etwa in Preußen ab 1765)<sup>26</sup> kann jedoch keineswegs die Rede sein.

Gleichzeitig formulierten die beiden letztgenannten Gesetze präventive Normen. Vor allem wurden die Hausleute angehalten, Schwangerschaften vor Gericht anzuzeigen. Auch sollten sie bei sonstiger Strafe – solche Sanktionen wurden im Regelfall auch verhängt<sup>27</sup> –, keine *sündhaffte Zusammenkunfften wissentlich erdulden*<sup>28</sup>. War die Schwangerschaft, so die dahinterstehende Überlegung, einmal amtsbekannt geworden, konnte ein Kindsmord nur mehr schwer unbemerkt geschehen. Die damit jedoch nicht auszuschließende Ausnahme: Die Frau ging außer Landes und gebar heimlich (meist) bei einer verwandten oder befreundeten Familie<sup>29</sup>. Das Verlassen des Hofes anlässlich einer Schwangerschaft war denn auch häufig geübte Praxis<sup>30</sup>. Man konnte in einem fremden Territorium mit einigem Glück unentdeckt und straflos entbinden und dem Fall des bald danach erfolgten Ablebens des Neugeborenen kam angesichts der hohen Kindersterblichkeit eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit zu<sup>31</sup>. Schließlich konnte man ein (über-)lebendes Kind auch einem Bauern zur Verpflegung geben<sup>32</sup>. Dieser Übung trachteten die Poenalordnungen einerseits durch das diesbezügliche Verbot an die Schwangeren selbst<sup>33</sup>, andererseits durch die Vorschrift an die Hausväter/Bauern zu begegnen, schwangeren Diensthöfen, die vorzeitig aus dem Dienstverhältnis austreten wollten, den Liedlohn nicht auszuzahlen<sup>34</sup>.

Die heimliche Entbindung war bereits 1753 in die Sittengesetzgebung aufgenommen worden und sollte gleich hart bestraft werden wie der Kindsmord, wenn es dabei zu einer Totgeburt kam:

*Zumahlen aber auch zu weilen geschiehet, daß / wann auf dergleichen Laster eine grössere Straffe / obschon mit allen Recht / und Billichkeit gesetzt wird / die Weibs-Bilder ihre Schwangerschaft zu vertuschen, und heimlich zu gebähren / verschiedene Mittel / und Wege ausfindig machen / und / Falls deren Kinds-Mutter-Werdung dessen ungeachtet kund wirdet / ein todtes Kind zur Welt geböhren / nichts minder / als den Willen / oder nur Gedancken ihre Leibs-Frucht umzubringen / oder selber den geringsten Schaden zuzufügen jemahlen gehabt zu haben vorspiegeln / sofort mit derley Entschuldigungen der verdienten Straffe zu entwei-*

*chen suchen . . . künftighin wieder jenige Weibs-Bilder / welche . . . ihre Schwangerschaft . . . hartnäckig laugnen / den dicken Bauch verbergen, das Kind heimlich gebären / oder mit Fleiß niemand zu Hülf ruffen / und alsdann ein todes Kind zur Welt gebracht zu haben vorgeben / mit der Todes-Straffe verfahren werden solle.<sup>35</sup>*

In der Praxis der Gerichte wurden in den Fällen heimlicher Totgeburt jedoch nur – vergleichsweise – geringe Sanktionen verhängt<sup>36</sup>. Allerdings war der Grenzbereich zur Anklage wegen Kindsmordes leicht überschritten.

In der Kritik der allzu strengen Fornikationsstrafen waren sich die Aufklärer ziemlich einig. Johann Heinrich Pestalozzi prangerte in seiner 1783 erschienenen Abhandlung „Über Gesetzgebung und Kindermord“ den Staat, der die uneheliche Geburt derart rigoros verfolge, an, der in Wahrheit Schuldige an den Kindsmorden zu sein:

*Alle Grundsätze, Sitten, Gesetze, Rechte, Freiheiten, Übungen, Vorurteile und Meinungen, um deren willen fruchtbare Menschen unfruchtbar bleiben sollten, sind die unzweideutigen Quellen dieses allgemeinen Staatskindermords.<sup>37</sup>*

Auch in Salzburg warf die Publizistik dem Staat vor, daß seine Rechtsnormen zu hart und seine Präventivmaßnahmen zu gering seien<sup>38</sup> und forderte vom Gesetzgeber: *Eine ausser der Ehe in den Mutterstand versetzte Weibsperson soll desßwegen allein nie mehr vor Gericht gefordert, zur Verantwortung oder zu irgend einer Strafe gezogen werden<sup>39</sup>.*

## Die Kindsmörderin – Elemente eines Sozialprofils

Die Schilderung eines – wie ich meine – repräsentativen Falls aus den Gerichtsakten soll zunächst für die folgende Behandlung der strukturellen Gegebenheiten und der Ursachen des Kindsmordes Anschaulichkeit sowie Anhaltspunkte für Fragestellungen bieten:

Am 9. März 1802 zeigt Johann Egger aus dem Markt St. Michael/Lungau dem Gericht an, daß die bei ihm beschäftigte Dienstdirne Elisabeth Gfrerer ihre Schwangerschaft verheimlicht und vermutlich während der letzten Stunden entbunden habe. Auf kursierende Gerüchte hin vor acht Wochen zur Rede gestellt, hätte sie ihren Zustand hartnäckig geleugnet. Lediglich heute sei die Magd *wegen Unpäßlichkeit zu Bette gelegen*. Er bestätigt, daß sie *die übrige Zeit aber – ohne daß er ein Zeichen einer Schwangerschaft bemerkt hätte – mit den anderen Leuten ungehindert gearbeitet hätte*. Zwei Beamte werden zum Haus des Wirts geschickt und finden im Kasten der Dirne das in ein blutiges Tuch eingewickelte tote Kind, das sie zum Gericht bringen. Die Kindsmörderin legt daraufhin ein umfassendes Geständnis ab (das sie allerdings angesichts der drohenden Todesstrafe später widerruft). Als einen Grund für die Verheimlichung der Schwangerschaft gibt sie an: *ihre Eltern wolte sie diese Schande verbergen, und ietzt mache sie ihnen eine grössere*. Den Tathergang schildert das Gerichtsprotokoll: *Als sie nun am Kinde gleich nach der Geburt einen Schrey und die Bewegung der Hand – sohin Leben bemerkte !:denn es fiel plötzlich auf den Boden hin, so habe sie auch dem selben mit ihrer Hand:/ ohne etwas anderes zu gebrauchen den Hals beyl. 2 Vätter unser lang – ohne besonderes Mitleid zu*

*empfinden – zgedrückt, alsdann in einen Fezen, und Hemd eingewickelt – und im Gewandkasten versteckt, wo es auch bey der Visitation gefunden worden. Sie glaubte nicht so schnell Mutter zu werden, und hab auch der Zeit nie nachgerechnet. Dabey hatte sie in Sinne, sobald sie es gesundheit halber thun konnte – das Kinde zu vergraben. Das ihre Unternemmung ein grosses Verbrechen seye, haab sie nie so genau überlegt, und wollte wenigsten, das sie mehr nachgedacht hätte . . . Sie werde dieses Vergehen ewig bereuen und sich bessern.* Trotz des Bekenntnisses der Täterin wird eine Sektion des Leichnams vorgenommen, die ergibt, daß Lunge, Leber und Blase des Kindes wohlgestaltet sind, der Blutkreislauf bei der Geburt funktionierte, jedoch die Nabelschnur nicht abgebunden war. Die Einvernahme der im selben Haushalt tätigen anderen Mägde verläuft ergebnislos. Sie wollen nichts bemerkt haben. Die 23jährige Barbara Anthoferin sagt aus: *Beyde (sie und die Täterin) schliefen zwar in einem Bette beysammen, aber dem ungeachtet habe sie nie von der Gewisheit ihrer Schwangerschaft sich überzeugen können, weil sie eine dicke-fette Person seye.* Am Ende des Gerichtsvortrags empfiehlt der Referent den Richtern die Todesstrafe durch das Schwert für *vorsätzlichen Mord*. Die weiteren Akten fehlen. Eine Hinrichtung fand jedoch nicht statt<sup>40</sup>.

So wie Elisabeth Gfrerer (und die „steinerne Agnes“) rekrutierte sich der überwiegende Teil der Kindsmörderinnen aus der Gruppe der ledigen Dienstmägde. Das Alter variierte zwischen 18 und 40 Jahren, wobei die Fälle der über Dreißigjährigen in der Minderzahl sind<sup>41</sup>. Die Kindsmörderinnen gehörten damit derjenigen Bevölkerungsschicht an, in der der außer- bzw. voreheliche Geschlechtsverkehr besonders ausgeprägt, dieser jedoch mit den dem Sozialsystem immanenten Regeln und Verhaltensnormen, nämlich mit einem faktischen oder zumindest konkludenten Eheversprechen (und zumeist mit späterer Heirat) gekoppelt war<sup>42</sup>. Der Salzburger Journalist und Topograph Lorenz Hübner weist 1776 auf diese Usancen hin: *Das hiesige Landvolk setzt sich beinahe gleichgültig darüber (= über das Verbot des vorehelichen Verkehrs) hinweg und zu frühe Fruchtbarkeit hindert hier keine Ehe.*<sup>43</sup> Damit ist zugleich auch die abgrundtiefe Diskrepanz zwischen den Normen des Strafgesetzes und der Mentalität bzw. den internen sozialen Regeln der ländlichen Bevölkerung bezeichnet. Ein lediges Kind wurde in Salzburg bei einer intakten Partnerschaft – entgegen den Meinungen von Kirche und weltlicher Obrigkeit – in der Regel nicht zu einem gesellschaftlichen Problem.

*Auch in der hiesiger Gegend, so berichtet der Domherr Graf Friedrich von Spaur 1798 über den Pinzgau, wie im Panngau, entehren mehrere Kindbetten das ihrem Liebhaber treue Mädchen nicht. Der Bauer verstößt es deswegen nicht aus dem Dienste und ernährt meistens ihr Liebespfand so lange, bis Zeit und Umstände die Vermählung der Liebenden gestatten*<sup>44</sup>.

Der Dienst in fremdem Haus zwischen Konfirmation und Heirat, also die Zeitspanne von der abhängigen sozialen Position des Gesindes zu einem eigenbestimmten und unabhängigen Leben bildete somit eine der wesentlichen strukturellen Rahmenbedingungen für einen Kindsmord<sup>45</sup>. Warum? Eine ledige Dienstmagd konnte diese Lebensphase lediglich durch Heirat beenden. Andere lukrative Alternativen gab es nur in Ausnahmefällen. Das Ziel bzw. der Wunsch für die Zukunft der jungen Frauen der ländlichen Unterschicht konnte nur die Ehe und Familiengründung sein und damit der Aufstieg zu einer eigenständigen ökonomischen Exi-

stenz, vielleicht auch verbunden mit der Schaffung von Besitz und einem kleinen Vermögen. Die Aufnahme der vorehelichen Beziehung war in der Welt der Dienstboten daher traditionellerweise vornehmlich eheorientiert<sup>46</sup>. Führt eine solche zur Schwangerschaft, so folgte zumeist bald danach die Hochzeit<sup>47</sup>. In einzelnen Fällen scheiterte die Verbindung jedoch und/oder der Kindsvater hielt sich nicht an das tatsächlich oder in den Augen der Frau vermeintlich zugesicherte Heiratsversprechen<sup>48</sup>. Dann wurde das Kind für die Aufnahme einer neuen Beziehung bereits zur Belastung. Zwei ledige Kinder ohne Bräutigam verletzten schon die Ehre und schädigten gewöhnlich den Ruf in einem Maß, daß damit eine einschneidende Beschränkung der Handlungs- und Lebensmöglichkeiten verbunden war. Vor allem verminderten sich die Heiratsaussichten drastisch<sup>49</sup>. Wenn sie, so die Einschätzung Franz Anton Reisigls über die Situation der weiblichen Dienstboten in Salzburg zu Ende des 18. Jahrhunderts, *1–2 Kinder außer der Ehe geboren* (haben, verlieren sie) *dabey gewöhnlich ihre Reitze, und mit ihnen auch die Aussicht zu einer Verheurathung*<sup>50</sup>. Die Gültigkeit dieser Aussage weit ins 19. Jahrhundert hinein bestätigt eine Kindsmörderin, die bereits drei uneheliche Kinder geboren hatte – eines davon war bereits ertrunken – 1840 vor dem Gericht: *In früheren Jahren sey sie recht munter gewesen, habe aber, seitdem sie Kinder hatte, ihre Heiterkeit verloren, da derley ledige Kindermütter viel zu leiden haben und wenig Achtung genießen*<sup>51</sup>. In einer Version der „steinernen Agnes“ hat diese denn auch bereits mehrere Kinder geboren<sup>52</sup>. Das von den publizierenden Zeitgenossen sowie als Verteidigungsargument vor Gericht häufig genannte Ehrenrettungsmotiv (. . . *damit ihre Schande nicht offenkundig würde*, so die „steinerne Agnes“) ist also in der Regel im Zusammenhang mit gescheiterten Heiratsplänen zu sehen.

Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts beschnitten die seit den Hungerjahren und der Teuerungswelle von 1770/72 stark angestiegenen Agrarpreise<sup>53</sup>, die dadurch ausgelöste – dem internationalen Trend dieser Zeit entgegenstehende – Bevölkerungskrise mit einem starken Rückgang der Eheschließungen und Geburten<sup>54</sup> sowie die rigoros gehandhabten Heiratsbeschränkungen<sup>55</sup> die Möglichkeiten einer Verehelichung. Die gegen das Jahrhundertende zu ansteigenden Dienstbotenlöhne<sup>56</sup> vermochten diesem negativen Trend nicht maßgeblich gegenzusteuern. Die eingesehenen Gerichtsakten zeigen auch deutlich, daß eine schlechte wirtschaftliche Lage und materielle Not – von vielen Autoren als wichtiges Tatmotiv angesehen<sup>57</sup> – von den Betroffenen selbst als Ursache für den Mord kaum genannt werden. Angaben über die finanziellen Verhältnisse zur Zeit der Verhaftung sind zwar selten, doch werden sogar kleine Ersparnisse von Kindsmörderinnen genannt<sup>58</sup>. Im oben herangezogenen Beispielfall der Elisabeth Gfrerer etwa hatte diese als Tochter von Austragleuten und als einfache „Kuchldirn“ zum Zeitpunkt der Tat – sie war 23 Jahre alt – Ersparnisse von 200 Gulden, was etwa einem Jahresgehalt eines mittleren Beamten gleichzusetzen ist<sup>59</sup>. In der Mehrzahl der Verbrechensfälle dürften somit weniger die materiellen Aspekte – Dürftigkeit, nicht aber extreme Not – keinen wesentlichen Grund zur Begehung der Tat dargestellt haben, wohl aber die Sorge, sich durch das uneheliche Kind ohne Bräutigam die angestrebte unabhängige Erwachsenen Zukunft zu verbauen und den Status und die Sicherheit einer Ehefrau für immer zu verspielen.

Die Frage der Schande infolge eines ledig geborenen Kindes wird in der neueren Literatur unterschiedlich beurteilt. Die Bewertungen der Autoren reichen von moralischer Entrüstung der Umwelt<sup>60</sup> bis zur willkommenen landwirtschaftlichen Arbeitskraft. Zur Auflösung dieser unterschiedlichen Positionen wird man doch von regionalen und temporalen Unterschieden auszugehen haben. Die Analysen von Michael Mitterauer für verschiedene österreichische Gemeinden haben gezeigt, daß in Gegenden (wie Salzburg) mit Anerbenrecht insbesondere in den Alpen zu bestimmten Zeiten die nichterbenden Kinder des Bauern wie auch das Gesinde nahezu ermuntert wurden, uneheliche Kinder zu zeugen, um abhängige Arbeitskräfte für den Hof zu erhalten<sup>61</sup>. Das Problem der billigen und vor allem der ausreichenden Arbeitskräfte begann gerade in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts virulent zu werden, da die eben anlaufende „Agrarrevolution“ den Arbeitsaufwand beträchtlich erhöhte<sup>62</sup>. Die Nachfrage nach Arbeitskräften wurde zunehmend dringlicher. Bedenkt man ferner, daß das Land Salzburg in der Endphase vor der Säkularisation einen beträchtlichen Bevölkerungsrückgang verzeichnete<sup>63</sup> und die Bauern mehr und mehr über einen krassen Dienstbotenmangel (und stetig steigende Löhne) klagten<sup>64</sup>, konnte man doch wohl nur froh sein, wenn uneheliche Kinder das Arbeitskräftepotential vermehrten<sup>65</sup>. Daß die übliche und gewünschte Zeugung und Geburt derselben von Schuld- und Schamgefühlen begleitet waren, ist (besonders in einer derart schwierigen wirtschaftlichen Situation für die Dienstgeber) mehr als unwahrscheinlich. Die Ausnahme stellten Frauen dar, die sich infolge offensichtlich promiskuitiven Verhaltens, das indirekt auch aus mehreren unehelichen Kinder erschlossen werden konnte (s. o.), einen Verlust der Ehre oder gar einen Ruf als „Freiwill“ für die Männer zugezogen hatten. In einem solchen Fall war man der Obrigkeit auch sogleich verdächtig, wenn der Leichnam eines Kindes gefunden wurde<sup>66</sup>.

Im Gegensatz dazu konnte es bei einem Bevölkerungsanstieg, der in Salzburg zwischen 1816 und 1840 festzustellen ist, und einer gewissen Sättigung des Arbeitsmarkts dazu kommen, daß die Anstiftung von ledigen Kindern auf fremden Höfen nicht mehr so einfach war und teuer sein konnte. So bezahlte die Kindsmörderin Maria Reiter als Verpflegungskosten für ihr erstes uneheliches Kind während der ersten fünf Jahre jeweils 18 Gulden, danach 15 Gulden. Nach elf Jahren hatte sie bereits die hohe Summe von 105 Gulden – zur Gänze aus ihrem Liedlohn – erlegt<sup>67</sup>.

Ein möglicher zweiter Ursachenkomplex für einen Kindsmord lag in einer „anormalen“ Struktur der Paarbeziehung, in inzestiosen oder ehebrecherischen Verhältnissen, aber auch in großen Altersunterschieden der Partner. Vor allem sexuelle Beziehungen zwischen dem Dienstherrn und einer Magd waren keine Seltenheit<sup>68</sup>. Da eine solche Verbindung im Augenblick nicht legalisiert werden konnte, so blieb doch die Hoffnung (die sich meist nicht erfüllte) auf einen Aufstieg von der Dienstbotin zur Dienstherrin angesichts der Wiederverheiratung von Bauern, deren Ehefrauen früh verstarben (z. B. bei einer Geburt oder während des Wochenbetts). Führte eine solche Sexualbeziehung jedoch zu einer Schwangerschaft, ohne daß eine Heirat möglich war, hatte die Magd doppelte negative Folgen zu erwarten: einerseits kam es zur bereits angedeuteten Diskriminierung innerhalb der eigenen

Umgebung, der ländlichen Gesellschaft, da die Ehre, das symbolische Gut sexueller Integrität beeinträchtigt war, andererseits ahndete der von der Obrigkeit beauftragte Richter das damit augenscheinlich gewordene Delikt des Ehebruchs mit aller Strenge<sup>69</sup>. Die überwiegend verhängten Sanktionen, zwei Jahre Zucht- und Arbeitshaus mit anschließender Landesverweisung, häufig noch verbunden mit einer Schandstrafe, waren von einer Dimension, die Angst machte. Wohl stärker noch als die *Furcht vor Schande* (argumentativ bei Elisabeth Gfrerer ebenso wie in der Sage)<sup>70</sup> bildete in solchen Fällen die Härte der Urteile wegen „Unzucht“<sup>71</sup> ein wesentliches Motiv für die Verheimlichung der Schwangerschaft, das Außer-Land-Gehen der Schwangeren, in manchen Fällen auch für einen Kindsmord. Das Zuchthaus war ein Schreckgespenst<sup>72</sup>. Die Kindsmörderin Gertraud Egger wollte, wie sie den Richtern in der Verhandlung sagte, lieber sterben, als dorthin eingewiesen werden<sup>73</sup>.

Die Frage nach der Persönlichkeit und Psyche der Mörderinnen beantwortet das Quellenmaterial nur äußerst zaghaft. Zumeist wird den Mägden von seiten des Dienstbauern oder der Bäuerin ein durchaus positives Zeugnis ausgestellt (*Die Mayr sei willig, fleißig, treu und vom guten Lebenswandel*<sup>74</sup>). Die Verheimlichung und permanente Verleugnung von Schwangerschaft und Geburt war mit Sicherheit ein Schutz gegenüber der nächsten Umwelt, ein Schutz gegen die Entlassung aus dem Dienst, fungierte sie jedoch auch als Selbstschutz? Die in der Literatur mehrfach behauptete Verdrängungsthese ist auch für Salzburg nicht eindeutig belegbar<sup>75</sup>. Hinweise, die auf eine dem Kind gegenüber von Anbeginn eingenommene Verweigerung der sozialen Existenz hindeuten könnten, wie sie z. B. R. Schulte annimmt, werden von O. Ulbricht lediglich als verteidigungsstrategische Aussagen vor Gericht bewertet<sup>76</sup>. Beide Thesen – ein anderes Erklärungsmuster werde ich weiter unten vorstellen – verifizieren die Salzburger Quellen vereinzelt, allerdings sind die Hinweise für die erstere These reichhaltiger. Für die Meinung Schultes, daß die Kindsmörderinnen die Identität ihrer Leibesfrucht nicht nur vor der Außenwelt, sondern auch vor sich selbst bestritten, das Kind also ein Stück geschichtslose Natur blieb, dessen sie sich auf dem Abtritt entledigten<sup>77</sup>, sprechen einige Fälle, in denen die Mütter in der Tat die Kinder aus ihrem Körper gleich in den Abort fallen ließen<sup>78</sup>, aber auch die Aussage von Elisabeth Gfrerer, die (ähnlich wie die „Steinere Agnes“) ihr Kind *ohne besonderes Mitleid zu empfinden* mit ihren bloßen Händen erwürgte. *Das ihre Unternemmung ein grosses Verbrechen seye, haab sie nie so genau überlegt*.<sup>79</sup>

Eine ganze Reihe von Wissenschaftlern (vertretungsweise sei der Historiker und Psychologe David Hunt genannt) hat in den letzten Jahren die These von Philipp Ariès über die Gleichgültigkeit der Eltern gegenüber Leben und Tod der Kinder kritisiert<sup>80</sup>. Manche geplanten Salzburger Kindsmorde sprechen eher für die These, etwa wenn Gertraud Egger ihr Neugeborenes mit einem Strick erwürgte<sup>81</sup>, Theresia Strodl es *so lange unter das Wasser hielt, bis dasselbe kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben habe*<sup>82</sup>, Theres Aicher ihm Mund und Nase zuhielt, bis es erstickte<sup>83</sup> oder Maria Reiter ihrem Kind mit dem Messer den Kopf abschnitt und die Körperteile anderntags in die Enns warf<sup>84</sup>. In ihrer Aussage vor Gericht bekennt sie: *Es habe ihr auch gar nicht um das Kind leid gethan, als sie die Mißethat verübte*<sup>85</sup>; ihr Dienstgeber bestätigt weiters, daß sie *auch keine Stunde ihre sonstige gute Esslust verloren habe*<sup>86</sup>.

Geringe Anzeichen einer – allerdings lediglich von religiösen Vorstellungen getragenen – Anteilnahme am Kind sind bei den Fällen des Vergrabens oder Hinterlegens auf den Unschuldigenfriedhöfen<sup>87</sup> oder die eine Nottaufe symbolisierende Bekreuzigung des Kindes unmittelbar vor dem Mordakt<sup>88</sup> auch in Salzburg nachzuweisen. Daß der geringe Befund vornehmlich auf Quellenschwächen beruht, ist jedoch (zumindest) nicht auszuschließen.

## Der Kindsmord und die aufgeklärte Strafrechtspflege

In Anwendung des Artikels 131 der bis zur Säkularisation im Erzstift (subsidiär) in Geltung stehenden *Constitutio Criminalis Carolina*<sup>89</sup> wurde die 28jährige Kindsmörderin Maria Riser am 6. August 1766 auf der Mittersiller Richtstatt mit dem Schwert exekutiert<sup>90</sup>. Der öffentlich-rituelle Vollzug<sup>91</sup> verdeutlicht unter anderem die traditionelle Abschreckungsfunktion der Strafe. Der Kopf und eine Hand der Delinquentin wurden auf einen weithin sichtbaren Pfahl gesteckt und davor eine Schandtafel aufgestellt, die die Tat bezeichnete: *Kindes Mörderin*<sup>92</sup>. 1766 war das Jahr der letzten Hinrichtung wegen Kindsmordes in Salzburg. 1766 war auch das Jahr, in dem die auf die Strafjustiz der Zeit überaus einflußreichen Reformgedanken C. Beccarias erstmals in deutscher Übersetzung erschienen<sup>93</sup>. Die Gerichtsakten machen deutlich, daß sich das aufgeklärte Gedankengut in der Strafrechtspflege rasch durchsetzte<sup>94</sup>.

Die Säkularisierungs- und Humanisierungstendenzen sowohl im formalen wie auch im materiellen Strafrecht waren höchst ambivalent. Vor allem blieb die traditionelle Legistik weiterhin bestehen, während sich die Anwendung der Normen in der Legislative rasch maßgeblich änderte. Die religiöse Fundierung des Rechts wich dem Vernunftdenken, der Strafzweck verschob sich in Richtung der Prävention, der Täter, nicht allein die Tat wurde zunehmend zum Gegenstand der Verhandlung, d. h.: erstmals wurden auch die subjektiven Aspekte für die Begehung eines Verbrechens gewürdigt.

Der Beispielfall der Elisabeth Gfrerer weist einige der neuartigen Elemente des Strafprozesses auf, vor allem eine – trotz des vorliegenden Geständnisses<sup>95</sup> – äußerst genaue Untersuchung (incl. Zeugeneinvernahmen und der Leichensektion) des Tathergangs und der Umstände, die dazu geführt hatten. Diese penibel genauen Nachforschungen waren in gewisser Weise auch ein Ersatz für die Folter, die man zuvor in Kindsmordprozessen angewandt hatte, auf die nun jedoch, trotz Weiterbestehens im Rechtskanon, durchgehend verzichtet wurde:

*Ich muß zwar das freymüthige Geständnis ablegen, daß ich mit den heutigen Philosophen und Rechtsgelehrten für dieses in Erforschung der Wahrheit so gewaltsam – als in mancherley Rücksichten öfters irreführende Mittel ebenfalls nicht am besten eingenommen bin. Rom, die Urheberin unserer Gesätze brauchet sie nur gegen ihre Sklaven, England kennt sie nicht, . . . mehrere große Souvränen Europas haben sie in unseren Tagen abgeschafft*<sup>96</sup>,

so die Ausführungen eines Referenten vor dem Gerichtskollegium auf die von ihm selbst formulierte rhetorische Frage, ob die mutmaßliche Kindsmörderin *nicht zu Erforschung der Wahrheit mit der Tortur anzugehen sey*<sup>97</sup>. Ein anderer Salzburger Jurist verurteilt dieses problematische Prozeßmittel mit sehr konkreten Argumenten:

*Wer getraut sich Bürge zu seyn, ob das ja so man der Gefolterten auspresset, wohl die reine Wahrheit, und innerliche Überzeugung, oder vielmehr die äusserste Fühlung der Schmerzen zur Triebfeder hat, und bleibet der Richter nach abgelegten Geständnis nicht annoch in der nemlichen Verlegenheit, wie zuvor . . . wie viele Kinder verlieren ihr Leben im Augenblicke der Geburt selbst? Wie kann man also von Ihr (= der Angeklagten) durch die Folter eine Aufklärung erzwingen wollen.<sup>98</sup>*

Ohne die Anwendung der „peinlichen Frage“ konnte in einem Prozeß, in dem es zu keinem Geständnis kam, der Tathergang meist nur unzureichend erhoben werden. Aber selbst dann, wenn ein solches vorlag, wie im „Fall Gfrerer“, wurde den Aussagen kein Glaube geschenkt, wenn das medizinische Gutachten Zweifel an einer Lebendgeburt offenließ<sup>99</sup>.

Die gerichtliche Untersuchung hatte mehrere Fragen zu klären<sup>100</sup>. Zunächst ging es um die Prüfung, ob das Neugeborene ein *lebendiges, zu vollen Tagen ausgetragenes . . . ein lebendig-gliedmässig Kindlein*<sup>101</sup>, ohne äußere (und innere?) Mißbildungen oder Verletzungen<sup>102</sup>, gewesen war. Damit rückte die Gerichtsmedizin als prozessuales Mittel der Wahrheitsfindung an die Stelle der Folter. Selbstbewußt klingt denn auch die Aussage eines Mediziners zu Ende des 18. Jahrhunderts, daß die Criminaljurisprudenz in ihren wichtigsten Geschäften der Handleitung der gerichtlichen Arzneywissenschaft bedürfe, und ohne dieselbe auf jedem Schritte Gefahr laufe zu straucheln<sup>103</sup>.

Zur Klärung der Frage, ob es sich um eine Lebend- oder eine Totgeburt gehandelt hatte, diente vornehmlich die einfache, im Normalfall jedoch durchaus zuverlässige Lungenprobe: Schwamm die herausgetrennte Lunge im Wasser, hatte das Kind geatmet und somit nach der Geburt gelebt. Diese Obduktionsmethode wurde allerdings nicht zuletzt unter der Ärzteschaft selbst immer wieder angezweifelt<sup>104</sup>. Der theoretische Diskurs wurde in Salzburg über die bereits erwähnte „Medicisch-chirurgische Zeitung“ ausgetragen. Dabei kamen zum Teil Extremfälle zur Sprache, wie z. B. eine vom Collegium medicum zu Königsberg durchgeführte Obduktion einer Kinderleiche, die bereits 15 Wochen im Wasser und zehn Tage auf der Erde gelegen war<sup>105</sup>. Selbst Spitzfindigkeiten wurden ernsthaft diskutiert, etwa der (mögliche) Fall, daß einem totgeborenen Kind nachträglich Luft durch den Mund eingeblasen worden war und die dadurch entfalteten Lungen schwammen<sup>106</sup>. Schließlich erörterte man sogar die Frage, *ob das Kind vor oder während der Geburt athmen könne*<sup>107</sup>. Wie manche seiner Kollegen vertrat auch der Herausgeber der genannten Zeitung, Dr. J. J. Hartenkeil, die Meinung, daß die Lungenprobe, die in der Aufklärungszeit zum meistdiskutierten Thema der Gerichtsmedizin wurde<sup>108</sup>, allein angewandt, nur eingeschränkt aussagekräftig sei<sup>109</sup>. Aber auch die Einbeziehung anderer Untersuchungsmethoden (Harnblasenprobe, Durchschneiden der Lungen etc.<sup>110</sup>), so die Meinung der meisten Ärzte, könne zwar *ein höchst wahrscheinliches Urtheil begründen, aber keineswegs untrügliche Gewißheit geben*<sup>111</sup>. Der Erkenntnisstand der Gerichtsmedizin war nach wie vor keineswegs zufriedenstellend. Der ärztliche Lehrsatz etwa, daß die unterlassene Abbindung der Nabelschnur zum Tod des Kindes führe, wurde zwar bereits während des 18. Jahrhunderts diskutiert<sup>112</sup>, erst im 19. Jahrhundert jedoch grundsätzlich korrigiert<sup>113</sup>.

Das dadurch bedingte Maß an Ungewißheit stellte in einem Kindsmordverfahren eines der juristischen und moralischen Hauptprobleme sowohl der Mediziner als auch der Richter dar. Manche Ärzte wollten ob dieser Unsicherheiten, wenn es um die Klärung der Frage ging, ob ein Neugeborenes bei oder kurz nach der Geburt mit oder ohne Schuld der Mutter verstorben war, nicht zu zweifelhaften Handlangern der Gerichte werden. Da wohl tatsächlich viele Kinder ohne Fremdeinwirkung beim Gebärvorgang und danach verstarben, was die Obduktionsbefunde kaum nachvollziehen konnten, waren damit (medizinische wie) gerichtliche Fehlurteile durchaus möglich<sup>114</sup>. Angesichts dessen wurde sogar der Wunsch ausgesprochen,

*daß die gerichtlichen Aerzte in ihren Compendien nie ein Kapitel vom Kindermord geschrieben hätten; weil der Mord des Kindes ein Factum sey, das den gerichtlichen Arzt nichts angehe, und die erwähnte Ueberschrift den zweydeutigen Begriff unterhalten habe, ein (todtgefundenes) Kind, das gelebt habe, sey ermordet*<sup>115</sup>.

In den Verhandlungsprotokollen scheinen diese Zweifel der Mediziner immer wieder als Verteidigungsargumente auf.

Ein anderes Faktum aber wog in der juristischen Praxis schwerer, nämlich die zu meist mangelhaften oder von den falschen Personen durchgeführten gerichtsmmedizinischen Erhebungen<sup>116</sup>. Teils wurde bei der *Beschau des entseelten Körpers . . . nicht mit der gehörigen Legalität verfahren*<sup>117</sup> oder die Obduktion von der Regionalbehörde gänzlich unterlassen, teils widersprachen sich die Gutachten von Ärzten und Bädern<sup>118</sup>. Daß an das Fachwissen der obduzierenden Mediziner keineswegs immer hohe Erwartungen zu stellen waren, beweisen etwa die Ausführungen über einen Leichnam, der bereits 28 Tage in der kalten Erde gelegen war: *Die Lunge- Leber- und Herz waren ganz frisch und es floß noch heißes Blut*.<sup>119</sup> Da selbst das Collegium medicum, das oberste medizinische Gremium in Salzburg, die Richter mit seinen *visa reperta* oft nicht zufriedenstellen konnte<sup>120</sup>, kamen diese höchst selten zu einer erschöpfenden Wahrheitsfindung und konnten mangels Nachweises des Vorsatzes oder der Lebendgeburt des Kindes keine *poena ordinaria*, also nicht die im Gesetz vorgesehene Strafe verhängen<sup>121</sup>. So hieß es denn auch folglich:

*Was wird nicht erfordert, um ein solches Verbrechen für gewiß, zu behaupten. Es ist viel leichter, das angeklagte Weib zu vertheidigen, als es zu überführen*.<sup>122</sup>

In zunehmendem Maße wurde die Todesstrafe von der Strafrechtspflege (nicht vom Gesetz!) jedoch aus zwei anderen Gründen ausgesetzt. Zum einen führte die Aufklärung im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts nicht nur zu einer veränderten Auffassung über das Verhältnis von Verbrechen und Strafe, sondern auch zu einer kritischen Betrachtung der individuellen Umstände. Erstmals fanden nun soziale Ursachen, persönliche Beweggründe für die Tat, meist unter den Stichworten „Not“ und „Schande“ vorgetragen<sup>123</sup>, Aufnahme in den Gerichtsverfahren. Als Prävention sollten nicht weiter (vermeintlich) abschreckende Todesstrafen verhängt und öffentlich vollzogen<sup>124</sup>, sondern die sozialen Verhältnisse verbessert und die sexualmoralischen Normen geändert werden – so die Kritik der Aufklärer, die in den Salzburger Rechtsnormen erst 1799 eine Entsprechung fand<sup>125</sup>. Viele Mediziner

plädierten für mehr Vorsorge und empfahlen, daß *bey Verurtheilung der Kindermörderinnen Behutsamkeit und Menschlichkeit*<sup>126</sup> anzuwenden sei.

Zum anderen führte die Vernunfttheorie der Zeit zu – teilweise künstlich konstruierten – Vorstellungen, zu Vorstellungen, die zunächst in speziellen Fällen die tödende Mutter nicht mehr als ihrer Sinne mächtig und die Tat somit als ihr nicht zurechenbar bewerteten. Körperlicher Schmerz und eine unkontrollierbare seelische Verfassung ließen eine vorsätzliche Handlungsweise nicht mehr zu<sup>127</sup>. Wiederholt erschienen in den Publikationsorganen Artikel wie das „Gutachten über den Gemüthszustand einer Kindermörderinn“<sup>128</sup>, worin z. B. Beweis geführt wurde, *daß die Tat in einem Anfall von, aus Idiotism entsprungener Melancholie vollbracht worden sey*<sup>129</sup> oder daß die Täterin *an einer Geistesverwirrung leide, und zwar an jener Classe derselben, die Keil Wuth ohne Verrücktheit nennt, und daß derselben daher ihre Handlung mit ihrem Kinde nicht angerechnet werden könne*<sup>130</sup>. Bei den in diese Richtung gehenden Bemühungen von ärztlicher Seite her, Kindsmörderinnen zu „entlasten“, kam es schließlich gar zu Generalisierungen, die jeglicher medizinischen Empirie entbehrten:

*... und es folgt auf die Entbindung unmittelbar gewöhnlich ein viertel- oder halbstündiger Zustand von Wuth, Geistesabwesenheit, wahre Mania uterina, bey welcher ausgemachter Maßen die trefflichsten, frommsten, sanftesten Weiber oft nach Messer und Waffen greifen, um sich, Mann, Kind und Umstehende zu morden . . . und nun . . . (ist zu fragen), ob ein in dieser Geistesabwesenheitsperiode begangener Kindermord nicht . . . zu entschuldigen sey.*<sup>131</sup>

Bei der Verheimlichung der Schwangerschaft wurde im Kindsmordverfahren vielfach mit dem überraschenden Eintritt der Geburt, den damit verbundenen Schmerzen und sonstigen körperlichen Ausnahmezuständen argumentiert. Vor allem dann, wenn das Kind an einem abgelegenen Ort zur Welt kam, konnte das Gericht sogar selbst die Vermutung aussprechen, daß es *wahrscheinlich ist . . . , daß sie (= die Mutter) nach der Entbindung, wo sie noch die Nachgeburt in sich hatte, ausser Stande gewesen ihrem Kinde hilfe zu leisten, oder in ihrer Angst, es bey der heftigen Geburtsschmerzen darauf nicht gedacht haabe*<sup>132</sup>. Um andererseits dem Vorwurf der Verheimlichung entgegenzutreten, wurde behauptet, daß selbst erfahrene Frauen, die bereits mehrere Kinder geboren hatten, *über ihren Zustand bis zu ihrer Niederkunft in Ungewißheit blieben*<sup>133</sup>. Die von volksmedizinischen Vorstellungen geprägten Körperwahrnehmungen der Frau konnten allerdings in der Tat dazu führen, daß das Anschwellen des Bauchs mit ausbleibenden Regelblutungen erklärt wurde<sup>134</sup>. Zu einem nicht geringen Teil schenkten die Richter den diesbezüglichen Aussagen der Frauen Glauben, eine Tatsache, die für die tatsächliche Nichtkenntnis der Schwangerschaft sprechen könnte. Inwieweit es sich dabei allerdings nur um Schutzbehauptungen handelte, ist nicht mehr nachvollziehbar.

Angesichts der Standardverteidigung, das Kind sei unversehens herausgeschossen, auf den Boden gefallen und habe tödliche Kopfverletzungen erlitten (sogen. Sturzgeburt)<sup>135</sup>, blieb oft bis zum Ende der Verhandlung unklar, ob der Tod des Neugeborenen der Handlung der Mutter oder aber den Ereignissen während eines raschen Geburtsvorgangs zuzuschreiben war<sup>136</sup>. Nach der neuen juristischen Lehre von der Zurechenbarkeit der Tat waren nur willentliche Handlungen als Verbrechen zu ahnden<sup>137</sup>, unvorhersehbare Ereignisse, körperlicher Schmerz oder mani-

sche Zustände hingegen konnten nicht nur Zweifel am Vorsatz aufkommen lassen, sondern letztlich zur Nichtzurechenbarkeit der Tat führen.

Lag andererseits ein Geständnis vor<sup>138</sup>, so konnte nur die Berücksichtigung von subjektiven Momenten wie „Ehre“ und „Not“ ein milderes Urteil zur Folge haben – oder man bemühte zur Erklärung des „Unerklärlichen“ übernatürliche Phänomene. *Erst damals sey es ihr so närrisch in Kopf gekommen, das Kind zu verthun*<sup>139</sup>, verteidigt sich Maria Hopfgartner vor Gericht, und Elisabeth Brandtners Aussage, *daß ich selbst nicht wußte was ich that*<sup>140</sup>, weist in ebendiese Richtung. Die Einflüsterungen des Bösen konnten in diesen Fällen die Not als Motiv ersetzen. In der Sage erscheint Agnes gar der Teufel in Jägertracht, stiftet sie zum Kindsmord an und trägt *den Sieg über die Mutter davon . . .*<sup>141</sup> Darauf, daß in zahlreichen Fällen die Verteidigung von Kindsmörderinnen vor Gericht tatsächlich darin bestand, die Schuld an der Untat den Einflüsterungen des Satans anzulasten, hat bereits R. van Dülmen hingewiesen<sup>142</sup>.

Im Gegensatz dazu wird in einigen Verfahren, in denen die Täterinnen geständig sind, mehr als deutlich, daß der Tod des Kindes bereits lange vor dem Geburtstermin beschlossene Sache war:<sup>143</sup>

*Nachdem sie sich von den Folgen dieses Fehltritts überzeugt haben will, und der angebliche Schwängerer nichts mehr von sich hören ließ, habe sie den Entschluß gefasst, die Leibesfrucht zu verheimlichen, und bey der Geburt um das Leben zu bringen.*<sup>144</sup>

Die früh gefaßte Tötungsabsicht, die zum Teil unmittelbar auf das Scheitern von Abtreibungsversuchen hin erfolgte, scheint den Frauen mental, so meine These, in mehreren Fällen als eine Art geplanter postnataler Abortivakt gegolten zu haben. Diese Tatsache anzudeuten, vermag vielleicht auch der im Volk gängige Ausdruck *das Kind vertun*<sup>145</sup>, der in gleicher Weise sowohl für die Abtreibung als auch für den Kindsmord verwendet wurde. Ob nicht möglicherweise weniger die Verweigerung der sozialen Existenz (s. o.) als vielmehr diese Einstellung ein Erklärungsmuster für die aus den Akten sprechende Brutalität und Gleichgültigkeit bei den Kindsmorden zu bieten vermag, wäre eine lohnende Fragestellung bei weiteren Forschungen zu diesem Thema.

In den gerichtlichen Verfahren kamen diese Motive, „Erklärungen“ und Milderungsgründe in unterschiedlicher Art und Weise zur Sprache. Sie führten in der Regel dazu, daß im Zweifelsfall über die Täterin, die nicht im (vollen) Besitz ihres Willens war, bereits im 18. Jahrhundert lediglich eine *poena extraordinaria* mit einem Strafausmaß von sechs bis zehn Jahren Zuchthaus verhängt wurde, ein Strafausmaß, das im 19. Jahrhundert durch das Gesetz generell Gültigkeit fand. Lediglich in den seltenen Fällen, in denen ein Geständnis vorlag, der Vorsatz zugegeben, die Geburt eines lebenden und lebensfähigen Kindes als sicher galt und Milderungsgründe nicht gefunden worden waren, kam das Hofgericht nicht umhin, auf die in der Carolina normierte Todesstrafe zu erkennen. Es verband jedoch in diesen wenigen Fällen von drastischer Eindeutigkeit mit dem Urteil eine Empfehlung an den Landesfürsten für die Umwandlung der Strafe. Ab den 1770er Jahren nahmen die Salzburger Erzbischöfe Schrattenbach und dessen Nachfolger Colloredo ihr Reservatrecht auch im Sinn der Täterinnen in Anspruch und begnadigten diese *ex capite gratiae* oder auch *ex capite justitiae*<sup>146</sup>. Letzteres geschah etwa im Fall der 18-

oder 19jährigen Gertraud Egger, die auf ihr Bekenntnis hin, ihr Kind erwürgt zu haben durch den Hofrat mit vier zu zwei Stimmen zum Tod verurteilt wurde. Da das Verfahren jedoch einen Formalfehler aufwies, nämlich die unterlassene Beiziehung eines Arztes, unterbreitete das Gericht selbst mit dem Urteil dem Erzbischof den Vorschlag zur Begnadigung, dem, wie in sämtlichen anderen Fällen der letzten drei Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts auch entsprochen wurde<sup>147</sup>. Diese geschah teilweise, um der Delinquentin durch die Todesangst einen „bleibenden Eindruck“ zu vermitteln, erst nach den Vorbereitungen, unmittelbar vor dem festgesetzten Beginn der Hinrichtung (gewöhnlich am Morgen des dritten Tages nach der Urteilsverkündung), wie die Tagebucheintragung des Salzburger Freimanns Franz Joseph Wohlmuth vom 16. November 1771 verrät:

*Mehr den 16. Novembris anno 1771 hette die ob punctum infanticidy (= wegen Kindsmordes) in alhiesiger Haut Fron Vöst Salzburg etc. in Verhafft gelegene Ursula Stiglmayrin, mit dem Schwerdt Hingerichtet und der abgehaude Kopf auf den Pfrill gestöckt und auf eine stang genaglet werden sollen, ist aber am Tag seiner hinrichtung Um 8 Uhr frue außgebetten und Von Ihro Hochfürstlichen gnadten gnadigst pardonirt worden.<sup>148</sup>*

## Resümee

Trotz der Tatsache, daß zu Beginn des 19. Jahrhunderts die meisten europäischen Staaten die Todesstrafe für Kindsmord abgeschafft hatten, ging die Diskussion um die Verhinderung und Bestrafung dieses Delikts weiter. Die Meinung der wenigen Gegner einer milden gerichtlichen Handhabung, wie sie etwa Dr. Joseph Gensl vertrat, der 1817 die diesbezüglichen Bestimmungen des neuen bayerischen Strafgesetzbuches mit dem Argument der *nachtheilige(n) Folgen für die Sittlichkeit und Bildung des Menschengeschlechts* kritisierte, verurteilte die „Medicinish-chirurgische Zeitung“ empört<sup>149</sup>. Des weiteren wurde der Kindsmord in der Regel mit nicht mehr als zehn Jahren schweren Kerkers geahndet.

Die Ergebnisse der Ausführungen zu den anfangs formulierten Leitfragen lassen sich kurz folgendermaßen zusammenfassen:

1. Die Diskussion über das Verbrechen des Kindsmordes, die die Öffentlichkeit in den Jahrzehnten um 1800 auf mehreren Ebenen (Belletristik, Journalistik, Gesetzgebung, Medizin etc.) führte, wurde nicht durch die Zunahme dieses Delikts, sondern durch die zunehmende Thematisierung dieser den Aufklärern unerklärlich scheinenden Tat ausgelöst. Letztlich diente sie auch als Vehikel für die Forderungen nach einer Liberalisierung des Sexuallebens und der rechtlichen Besserstellung von unehelichen Kindern. In diesen Jahrzehnten wird auch „Die steinerne Agnes“ entstanden sein.

2. Die Salzburger Kindsmörderinnen gehörten überwiegend der ledigen, patriarchalisch abhängigen, ländlichen Unterschicht an, deren voreheliche Beziehungen auf die Heirat und eine eigenständige ökonomische Existenz ausgerichtet waren. Während die materielle Not kein wesentliches Strukturmerkmal des Delikts darstellte, konnte ein solches sehr wohl das Scheitern der Beziehung während der

Schwangerschaft und die sich dadurch vermindernden Aussichten auf eine eigene Familie darstellen. Ein weiterer Ursachenkomplex konnte in den rigorosen Strafen von qualifizierten Sexualvergehen liegen.

3. Die Rechtsprechung änderte während der Spätaufklärung ihre Einstellung der Tat und der Täterin gegenüber maßgeblich. Einerseits wurden die Beweisansprüche – bei Aufgabe der Folter – hochgeschraubt, was zu einem Aufschwung der Gerichtsmedizin führte, andererseits gewannen die subjektiven Elemente des Verbrechens in den Verhandlungen einen gewichtigen Stellenwert. Die Verteidigungsstrategien führten schließlich auf seiten der Ärzte – möglicherweise wegen Unsicherheiten bei diesbezüglichen Gutachten sowie moralischer Bedenken – bis zur überzogenen Konstruktion von körperlicher und geistiger Unzurechnungsfähigkeit während der Geburtsphase und damit zur Unzurechenbarkeit der Tat. Das in den Salzburger Kriminalgesetzen für dieses Verbrechen weiterhin vorgesehene Todesurteil wurde selbst bei einem eindeutigen Geständnis ab dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts nicht mehr vollzogen und zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch formell abgeschafft.

#### Anmerkungen

1 Erst mit Vertrag vom 2. Dezember 1851 wurde zwischen Österreich und Bayern mittels Gebietsaustausches eine Grenzkorrektur vorgenommen. Verhandlungen darüber hatte es bereits vor der Säkularisation Salzburgs und Berchtesgadens 1799 in München gegeben (vgl. dazu näher incl. Planunterlagen *Josef Wysocki*, Leben im Berchtesgadener Land. 1800–1990 [Bischofswiesen–Berchtesgadener Land 1991], S. 25–27).

2 Vgl. z. B. *R(udolf) von Freisauß*, Salzburger Volkssagen (Wien–Pest–Leipzig 1880), S. 366 f.; *Friedrich Panzer*, Bayerische Sagen und Bräuche. Beitrag zur deutschen Mythologie, Bd. 1 (München 1848), S. 10; *Günther Kapffhammer* (Hg.), Bayerische Sagen. Sagen aus Altbayern, Schwaben und Franken (Frankfurt/Main–Berlin–Wien 1984), S. 43. – Sprachgeschichtliche Ausführungen bei *Wolf-Armin Frh. v. Reitzenstein*, Siedlungsnamen, Flurnamen und Lehennamen im Land Berchtesgadener Land, in: *Walter Brugger, Heinz Dopsch u. Peter F. Kramml* (Hg.), Geschichte von Berchtesgadener Land, Bd. I: Zwischen Salzburg und Bayern (bis 1594) (Berchtesgadener Land 1991), S. 134. – Eine spätere, durch den Mundartdichter Franz Kobell verfaßte Version läßt die Muttergottes eine jungfräuliche Sennerin, der vom Teufel nachgestellt wird, dadurch retten, daß sie sie zu Stein verwandelt (*Josef Angerer*, Die Volkssage im Berchtesgadener-Reichenhallerland und im Chiemgau [Traunstein 1912], S. 22 f.). Auch diese Variante fand wiederholt Aufnahme in bayerischen Sammlungen (vgl. z. B. *Gisela Schinzel-Penth* [Hg.], Sagen und Legenden um das Berchtesgadener Land [Frieding 1993], S. 199 f.; *Clemens Silbernagel*, Sagen und Legenden aus Bayern [Atzbach 1978], S. 203–205). – Diese jüngere „Kunstversion“, die vom Motiv her mit der Volkssage nichts gemein hat, findet des weiteren keine Betrachtung.

3 *Freisauß* (wie Anm. 2). – Bereits an dieser Stelle sei auf die Tatsache hingewiesen, daß die Anstiftung zum Kindsmord durch den Teufel schon in der Zeit der Hexenverfolgung als Standardmotiv aufscheint. So bekennt etwa eine Apolonia Mayr aus Bayern – der Sage sehr ähnlich – 1686, daß sie durch den Teufel anstiftet und hilft ihr zur Welt geborenes lebendiges Kind, mit der Hand alsbald auf der Stelle erdrossel habe (zit. nach *Richard van Dülmen*, Gesellschaft der Frühen Neuzeit: Kulturelles Handeln und sozialer Prozeß. Beiträge zur historischen Kulturforschung [= Kulturstudien. Bibliothek der Kulturgeschichte Bd. 28] [Wien–Köln–Weimar 1993], S. 91).

4 Vgl. *Helge Gerndt*, Volkssagen. Über den Wandel ihrer zeichenhaften Bedeutung vom 18. Jahrhundert bis heute, in: *Utz Jeggle, Gottfried Korff, Martin Scharfe u. Bernd Jürgen Warneken* (Hg.), Volkskultur in der Moderne. Probleme und Perspektiven empirischer Kulturforschung (Reinbek bei Hamburg 1986), S. 398.

5 *Leander Petzoldt* (Hg.), *Sagen von Zauberinnen, Kaisern und weltlichen Herren* (München 1992), Einleitung, S. 8; *Hans Febr*, *Das Recht in den Sagen der Schweiz* (Frauenfeld 1955), S. 10.

6 *Helge Gerndt*, *Sagen und Sagenforschung im Spannungsfeld von Mündlichkeit und Schriftlichkeit*, in: *Fabula. Zs. f. Erzählforschung* 29 (1988), S. 17. – Eine erste Annäherung an das Thema, allerdings nur unter Verworfung der vorliegenden Lit., von *Susanne Ude-Koeller*, „Straff der weiber so jre kinder tödten“. Zur „sagenhaften“ Geschichte des Kindsmordes, in: ebd. 32 (1991), S. 258–274.

7 Es sei darauf hingewiesen, daß „Kindsmord“ in diesem Artikel, den zeitgenössischen Definitionen folgend, nur die unmittelbar (kurz) nach der Geburt vollzogene Tötung des Kindes erfaßt und keine anderen Formen wie Tod durch gefährliche Aussetzung oder Vernachlässigung, die Ermordung bei fortgeschrittenem Lebensalter des Kindes etc. behandelt werden.

8 Zum Teil wird in der Lit. eine solche Zunahme ohne Beleg angenommen oder behauptet, vgl. z. B. *Paul Münch*, *Lebensformen in der frühen Neuzeit* (Frankfurt/Main–Berlin 1992), S. 250; *Christian Simon*, *Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels* (= Baseler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 145) (Basel–Frankfurt/Main 1981), S. 110; *Claus Kappl*, *Die Not der kleinen Leute. Der Alltag der Armen im 18. Jahrhundert im Spiegel der Bamberger Malefizakten* (= Hist. Verein für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstentums Bamberg, 17. Beiheft), phil. Diss. (Konstanz 1984), S. 171; *Alfons Felber*, *Unzucht und Kindsmord in der Rechtsprechung der freien Reichsstadt Nördlingen vom 15. bis 19. Jahrhundert*, jur. Diss. (Bonn 1961), S. 95. – Die noch immer zu Papier gebrachte Behauptung, der Kindsmord „gehört zu den häufigsten Delikten der Zeit“ (*Olivia Hochstrasser*; *Die Kindsmörderin – zum Beispiel Catharina Würbs*, in: *Susanne Asche, Barbara Guttmann, dies., Sigrid Schambach u. Lisa Sterr*, *Karlsruher Frauen 1715–1945. Eine Stadtgeschichte* [Karlsruhe 1992]), S. 85–94, entbehrt jeglicher Grundlage. – Zur Richtigstellung vgl. v. a. die ausführl. Behandlung bei *Otto Ulbricht*, *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland* (= Ancien Régime. Aufklärung und Revolution Bd. 18) (München 1990), bes. S. 174 ff. (vgl. dazu die euphorische Rezension dieser Arbeit durch *Manfred Agethen* in: *Norbert Hinske* [Hg.], *Kant und die Aufklärung* [= Aufklärung, 7. Jg., H. 1] [1992], S. 133 f.). – Daß ein Autor mit Hinweis auf Ulbrichts Statistiken zum generellen Schluß zu kommen vermag, daß sich im „18. Jahrhundert eine sukzessiv steigende Bereitschaft (zeigt), sich seiner Kinder durch Tötung zu entledigen“, ist unverständlich und wird hoffentlich ein Einzelfall bleiben (vgl. *Dieter Lenzen*, *Vaterschaft. Vom Patriarchat zur Alimentation* [Reinbek bei Hamburg 1991], S. 191). – Eine Reihe von Autoren behauptet hingegen für verschiedene Regionen Europas, daß das Verbrechen während der frühen Neuzeit im Vergleich zum Mittelalter im Abnehmen begriffen war (vgl. *Aurel Ende* [Hg.], *Grundlagen der Psychohistorie. Psychohistorische Schriften von Lloyd deMause* [Frankfurt 1989], S. 70; vgl. auch *Klaus Arnold*, *Kindheit im europäischen Mittelalter*, in: *Jochen Martin u. August Nitschke* [Hg.], *Zur Sozialgeschichte der Kindheit* [= Veröffentl. des „Instituts für historische Anthropologie e. V.“ Bd. 4, *Kindheit Jugend Familie II*] [Freiburg–München 1986], S. 462 f.).

9 SLA, Hofrats-Kriminalia (des weiteren zit. als SLA H-K).

10 *Lorenz Hübner* *Beschreibung des Erzstiftes und Reichsfürstenthums Salzburg in Hinsicht auf Topographie und Statistik*, 3. Bd. (Salzburg 1796), S. 874–884.

11 Quellenbestände: SLA H-K, ab 1810: SLA Stadtgericht-Kriminalia, ab 1818: SLA Strafake.

12 *J. M. Ramekers*, *Der Kindsmord in der Literatur der Sturm- und Drang-Periode. Ein Beitrag zur Kultur- und Literatur-Geschichte des 18. Jahrhunderts* (Rotterdam 1927).

13 *Ulbricht* (wie Anm. 8), S. 233; den Aspekt des vornehmlich „adeligen Verführungsgromans“ behandelt anhand eines Vergleichs verschiedener Romane *Christine Lehmann*, *Das Modell Clarissa. Liebe, Verführung, Sexualität und Tod der Romanheldinnen des 18. und 19. Jahrhunderts* (Stuttgart 1991).

14 *Ulbricht* (wie Anm. 8), S. 244. – In zahlreichen Zs. wurden Fallgeschichten veröffentlicht, die z. T. Züge einer Sensationspresse trugen, zum Teil aber auch den Problembereich ansatzweise analysierten. – Eine Auswahl der in Deutschland erschienenen Schriften zur Verhütung und Bestrafung des Kindsmordes bei *Bernd Kreuzziger*, *Bibliographische Berichte. Bibliographie zur Rezeptions- und Wirkungsgeschichte der Abhandlung „Dei delicti e delle pene“ Cesare Beccarias und zur Strafrechtsreformbewegung im deutschsprachigen Raum des 18. Jahrhunderts*, in: *Das achtzehnte Jahrhundert. Mitteil. d. Deutschen Ges. für die Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts*, 12. Jg., H. 1 (1988), S. 106–109.

15 Zudem war die Tat zutiefst unchristlich, da das Kind ungetauft blieb (*Gerhard Ammerer*, „... dem Kinde den Himmel abgestohlen...“ *Zum Problem von Abtreibung, Kindsmord und Kindsweglegung in der Spätaufklärung. Das Beispiel Salzburg*, in: *Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich. Jb. d. Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts*, 6. Bd. [1992], S. 89).

16 Für Österreich vgl. *Gernot Kocher*, Rechtsverständnis und Rechtsreformen im aufgeklärten Absolutismus Österreichs, in: *Erich Zöllner* (Hg.), Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (= Schriften des Inst. f. Österreichkunde 42) (Wien 1983), S. 70.

17 Vgl. dazu näher *Gerhard Ammerer*, „... als eine liederliche Vettel mit einem ströhernen Kranz zweymahl ofentlich herum geführt...“ Zur poenalisierten Sexualität in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts anhand Salzburger Kriminalrechtsquellen, in: *Daniela Erlach*, *Markus Reisenleitner* u. *Karl Vocelka* (Hg.), Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit (= Frühzeit-Studien. Bd. 1) (Berlin–Bern–New York–Paris–Wien 1994), S. 113 ff. – Vgl. auch *Egon Conrad Ellrichshausen*, Die uneheliche Mutterschaft im altösterreichischen Polizeirecht des 16. bis 18. Jahrhunderts dargestellt am Tatbestand der Fornikation (= Schriften zur Rechtsgeschichte, H. 42) (Berlin 1988), S. 72 ff.

18 Vgl. z. B. *Franz Anton Reisigl*, Ueber die Bevölkerung des Fürstenthumes Salzburg; nebst Vorschlägen zur Aufnahme derselben (Salzburg 1798).

19 Vgl. dazu *Aloys Weissenbach*, Biographische Skizze von Johann Jakob Hartenkeil, Doktor der Arzneywissenschaft und Wundarzneykunst, k. k. Regierungsrathe und Protomedikus in Salzburg, und verschiedener gelehrter Gesellschaften Mitglied (Salzburg 1808); *Kurt Ganzinger*, J. J. Hartenkeil und die Begründung einer medizinischen Fakultät an der Salzburger Universität im Jahre 1804, in: *Münchener Medizinische Wochenschrift* 107, 15 (1965), S. 731–738. – Zum Engagement Hartenkeils für die Hebammenausbildung vgl. *Gunda Barth*, Kurzer Abriß der Entwicklung des Hebammenwesens in Salzburg bis zum Ende des Erzstiftes, in: *Frau sein in Salzburg*, XI. Landes-Symposium am 17. November 1990 (= Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie „Salzburg Diskussionen“ Nr. 14) (Salzburg 1991), S. 162 ff.

20 Vgl. z. B. die Rezension von Peter Camper's vermischte Schriften, die Arzney- Wundarzney- und Entbindungskunst betreffend (Lingen 1801): *Möchte* (man) *doch das, was der Verf. hier eben so wahr, als eindringlich über diesen wichtigen Gegenstand sagt, beherzigen, und besonders seinen weisen Rath, den Kindermord lieber durch zweckmäßige Versorgungsanstalten zu verhüten, als ihn zu bestrafen, befolgen* („Medicisch-chirurgische Zeitung“ Nr. 129, 5. Erg. Bd. v. 16. Apr. 1802, S. 266). – Auf Campers Auseinandersetzung zur Vermeidung des Kindsmordes, wofür er vor allem die Errichtung von Findelhäusern empfiehlt, vgl. auch den Hinweis auf dessen Werk (*Peter Camper*, Gerichtliche anatomische Abhandlung über die Zeichen des Lebens und Todes der neugebohrnen Kinder, dann Gedanken über die Missethat des Kindermordes, und über die leichteste Weise, Findelhäuser zu errichten, und über die Ursachen des Kinder- und Selbstmordes (Leeuwarden 1774)) in der „Medicisch-chirurgischen Zeitung“ Nr. 48 v. 14. Juni 1792, S. 372 f. – In Wien forcierte vor allem Joseph von Sonnenfels die Einrichtung von solchen Anstalten (vgl. *Erna Lesky*, Österreichisches Gesundheitswesen im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus [= Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 122] [Wien 1959], S. 109; vgl. auch *Raimund Melzer*, Geschichte der Findlinge in Oesterreich mit besonderer Rücksicht auf ihre Verhältnisse in Illyrien [Leipzig 1846], S. 22, sowie jüngst *Verena Pawlowsky* u. *Rosa Zecher*, Verwaltete Kinder. Das Wiener Findelhaus [1784–1910], in: *Wiener Geschichtsblätter* 47 [1992], H. 3, S. 129–149).

21 Der Name der Zs. änderte sich mehrmahls; vgl. dazu, zur Person des Herausgebers und zum Inhalt des Organs genaueres bei *Rudolf Stamm*, Theodor Konrad Hartleben (1770–1827) und seine „Allgemeine deutsche Justiz- und Polizey-Fama“. Eine Untersuchung über Aufgabe und Wirksamkeit einer Zeitschrift im Kampf gegen das Jauner- und Bettelwesen, in: *Zs. f. die Geschichte des Oberrheins*, 113. Bd. (NF 74. Bd.) (1965), S. 45–149.

22 *Reisigl* (wie Anm. 18), S. 28.

23 Hochfürstlich-Salzbürgerische Verordnung Zu Wiederherstellung gut-Christlicher Sitten- und Ehrbaren Lebens-Wandel (Salzburg o. D. [1736]), S. 12.

24 Erneuerte Poenal-Verordnung Die Fleischliche Verbrechen / Und deren: Unterschleipfgebung betreffend (Salzburg 1753).

25 Erneuerte Poenalverordnung, Die Strafe deren fleischlichen Verbrechen, deren Unterschleif, und was denenselben Anhängig betreffend (o. O. [Salzburg] 1772). – Die Fornikationsstrafen wurden weiters bei hernach erfolgter Verhelichung auf die Hälfte reduziert. – Vgl. auch *Rainer Georg Zehentner*, „Gasselgehen“. Zum Verhältnis zwischen ländlichen Untertanen und Obrigkeit im Erzstift Salzburg des ausgehenden 18. Jahrhunderts, Diplomarbeit (Salzburg 1993).

26 *Ulbricht* (wie Anm. 8), S. 242 f.

27 SLA H-K, Fasz. 4, Nr. 2317, Nr. 2531 u. Nr. 2562; Fasz. 5, Nr. 2800; Fasz. 9, Nr. 5011 u. Nr. 5123; Fasz. 11, Nr. 432. – Die Sanktionen bestanden in Geld, zumeist in einem Gerichtswandel (= 5 Gulden 15 Kreuzer), häufig in Verbindung mit einer Arreststrafe von 24 Stunden bis acht Tagen (zumeist die Hälfte bei Brot und Wasser).

28 Erneuerte Poenal-Verordnung (wie Anm. 24), Zi 21 u. 22 (Zitat). – In einem Bericht des Hofrats vom 28. April 1787 anläßl. der Vorarbeiten zu einer neuen Dienstbotenordnung wird darauf hingewiesen, daß die Bauern das Gesinde wahllos aufnehmen würden, auch „pärcchenweise“, was zu Sittenverderbnis und zu einer großen Anzahl von unehelichen Kindern führe (SLA Hofrat Generale 44 1/2).

29 So sagte z. B. die 1819 angeklagte, vom Kindsmord jedoch freigesprochene Margaretha Rainer aus, daß sie plante, am kommenden Samstag zu ihrer Base nach St. Martin zu gehen, um dort ihr Kind zu bekommen; sie war jedoch einige Tage vorher von der Geburt überrascht worden (SLA Strafakte, Fasz. 4, Nr. 382).

30 Dazu näher *Ammerer* (wie Anm. 17), S. 120 f.

31 Daß die Sterberaten von Kleinkindern in ganz Europa während des hier behandelten Zeitraums zwischen 25 und 50 Prozent lagen, ist durch zahlreiche Arbeiten nachgewiesen (vgl. z. B. *Elisabeth Badinter*, Die Mutterliebe. Geschichte eines Gefühls vom 17. Jahrhundert bis heute [München 1981], S. 107 f., mit weiteren Literaturhinweisen für die Verhältnisse in Frankreich; *Völker Sellin*, Mentalität und Mentalitätsgeschichte, in: HZ Bd. 241 [1985], S. 580; *Eduard Shorter*, The Making of the Modern Family [New York 1975], S. 199–205; *ders.*, Die große Umwälzung in den Mutter-Kind-Beziehungen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, in: *Martin/Nitschke* [wie Anm. 8], S. 505 f.; *Rudolf Lenz*, De mortuis nil nisi bene? Leichenpredigten als multidisziplinäre Quelle unter besonderer Berücksichtigung der Historischen Familienforschung, der Bildungsgeschichte und der Literaturgeschichte [= Marburger Personalforschungen Bd. 10] [Sigmaringen 1990], S. 67–69). – In der Stadt Salzburg starben gegen Ende des 18. Jh. (bei ca. 16.400 Einwohnern im Jahr 1787) jährlich rund 200 Kinder im Alter bis zu einem Jahr, auf dem Land war die Situation laut zeitgenössischer Berichte noch schlechter (*Graf Friedrich Spaur*, Nachrichten Ueber das Erzstift Salzburg nach der Säkularisation, 2. Bd. [Passau 1805], S. 208 f.; Salzburger Intelligenzblatt v. 1. Juni 1799). – Für den Kreis Salzburg und Oberösterreich erbrachte eine Untersuchung aus den Jahren 1828/29 eine Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahr von 35,91 Prozent (vgl. *Theresia Meyer*, Die soziale, wirtschaftliche und rechtliche Stellung der landwirtschaftlichen Dienstboten in Oberkärnten vom 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, phil. Diss. [Innsbruck 1987], S. 69); noch die Zählungen der Jahre 1850 bis 1859 ergaben 31 Prozent (*Kurt Klein*, Bevölkerung und Siedlung, in: *Heinz Dopsch* u. *Hans Spatzenegger* [Hg.], Geschichte Salzburgs – Stadt und Land, Bd. II/2 [Salzburg 1988], S. 1316).

32 SLA H-K, Fasz. 1, Nr. 1185.

33 *Mehrfältig zugeschehen pfelegt, daß schwangere Weibspersonen, um der verschuldeten Strafe zu entweichen, sich ausser Land flüchten, und also an auswärtigen Orten ihre Entbindung erwarten . . . mit der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen, und dem Verbrechen angemessenen Abwandlung ohne Rücksicht zu belegen* (Erneuerte Poenalverordnung [wie Anm. 25], § 26).

34 *Der Entweichung schwangerer Dirnen und deren Austrittung von ihren Diensten vor der gewöhnlichen Wanderzeit besser Einhalt gethan und vorgebogen werde, sollen die Bauern und andere Hausväter bey Vermeidung deren in denen vorhero gegangenen Absätzen verhängten Strafen keinen Dienstbothen beeden Geschlechts den verdienten Liedlohn ehe und bevor ausfolgen lassen, als diesfalls von ersteren bey weltlicher Obrigkeit die Anzeige geschehen, und von Seiten des Knechts dann der Dirne all dort die standhafte Verantwortung ihres voreilig- und frühzeigen Austritts von dem Dienste erfolget ist* (ebd., § 24). – Auch aus dem Ausland kommende schwangere Mägde sollten nicht aufgenommen werden, ohne daß der Obrigkeit Meldung erstattet wurde (ebd., § 23).

35 Erneuerte Poenal-Verordnung (wie Anm. 24), Zi 18 f.

36 Vgl. z. B. SLA H-K, Fasz. 3, Nr. 2100: Öffentliche Ausstellung mit einer Schandtafel (Aufschrift: *Strafe der vertuschten Schwangerschaft*) incl. Prügelstrafe, hernach Einweisung zu zwei Jahren Arbeitshaus; ebd., Fasz. 4, Nr. 2317: ein Jahr Arbeitshaus mit Prügelstrafe beim Ein- und Austritt; ebd., Fasz. 4, Nr. 2562: Ausstellung mit Schandtafel, Prügelstrafe, ein Jahr Arbeitshaus und Landesverweisung; ebd., Fasz. 10, Nr. 2, 97: fünf Jahre Zuchthaus.

37 Zit. nach *Münch* (wie Anm. 8), S. 251.

38 *Reisigl* (wie Anm. 18), S. 28.

39 Vorschlag zu der allgemeinen Verordnung, die Verhütung des Kindermords bey ledig schwangern FrauensPersonen betreffend, in: Allgemeine deutsche Justiz- und Polizey Fama v. 24. Okt. 1806, Sp. 987.

40 Diesen Fall übernommen aus *Ammerer* (wie Anm. 15), S. 85 f. (dort auch Kurzbeschreibungen von drei weiteren Fällen).

41 Älteste Angeklagte ist eine 40jährige Tagelöhnerin (SLA H-K, Fasz. 7, Nr. 4060). – In den Salzburger Gerichtsakten scheinen mehrfach Frauen im Alter zwischen 35 und 40 Jahren auf.

42 *Gitta Benker*, „Ehe und Schande“ – Voreheliche Sexualität auf dem Lande im ausgehenden 18. Jahrhundert, in: *Johanna Geyer-Kordesch* u. *Annette Kuhn* (Hg.), *Frauenkörper. Medizin. Sexualität. Auf dem Wege zu einer neuen Sexualmoral (= Geschichtsdidaktik. Studien. Materialien Bd. 31)* (Düsseldorf 1986), S. 11.

43 *Hübner* (wie Anm. 10), 2. Bd. (Salzburg 1796), S. 693.

44 *Spaur* (wie Anm. 31), S. 242 f.

45 Vgl. *Ulbricht* (wie Anm. 8), S. 34 ff.; *Richard van Dülmen*, *Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit* (Frankfurt/Main 1991), S. 76 ff.

46 Vgl. z. B. den Hinweis bei *Spaur* (wie Anm. 31), S. 192: *Vertrauter Umgang zwischen beyden Geschlechtern, doch ohne Wechsel des befriedigten und geliebten Gegenstandes, soll der gröste, aber auch verzeihlichste Fehler dieses Hirtenvolkes seyn, der aber immer durch eine frühe oder spät erfolgende Ehe wieder geheiligt wird.* – Wie umfangreich sexuelle Kontakte des Gesindes ohne Eheabsichten waren, ist allerdings noch nicht in breitem Rahmen untersucht worden. In den Salzburger Quellen stößt man nur in Einzelfällen darauf, etwa bei der Kindsmörderin Marie Reiter, die von einem am Hof während des Winters einquartierten Soldaten schwanger geworden war (SLA Strafakte, Fasz. 19, Nr. 4599).

47 Manche Autoren deuten diese Verknüpfung von vorehelicher Sexualität und Eheversprechen auch als Tauschgeschäft: Verlust der Jungfräulichkeit gegen den Anspruch auf Versorgung (vgl. *David Sabeen*, *Unehelichkeit: Ein Aspekt sozialer Reproduktion kleinbäuerlicher Produzenten. Zu einer Analyse dörflicher Quellen um 1800*, in: *Berdahl/Lüdtke/Medick/Poni/Reddy/Sabeen/Schindler/Sider*, *Klassen und Kultur. Sozialanthropologische Perspektiven der Geschichtsschreibung* [Frankfurt/Main 1982], S. 62; *Rainer Beck*, *Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning 1671–1770*, in: *Richard van Dülmen* [Hg.], *Die Kultur der einfachen Leute* [München 1983], S. 136; *Benker* [wie Anm. 42], S. 16 f.).

48 In der wissenschaftlichen Lit. häufig als Hauptursache für den Kindsmord hervorgehoben; vgl. z. B. *Alfons Felber*, *Unzucht und Kindsmord in der Rechtsprechung der freien Reichsstadt Nördlingen vom 15. bis 19. Jahrhundert*, jur. Diss. (Bonn 1961), S. 97. – Aus den Salzburger Akten vgl. z. B. SLA Strafakte, Fasz. 5, Nr. 546.

49 So auch *Ulbricht* (wie Anm. 8), S. 71; vgl. SLA H-K, Fasz. 11, Nr. 432; SLA Strafakte, Fasz. 19, Nr. 4599; Fasz. 23, Nr. 5739.

50 *Reisigl* (wie Anm. 18), S. 27.

51 SLA Strafakte, Fasz. 23, Nr. 5739.

52 „Die steinerne Agnes bei Reichenhall“, in: *Kapfhammer* (wie Anm. 2), S. 43.

53 *Gerhard Ammerer*, *Funktionen, Finanzen und Fortschritt. Zur Regionalverwaltung im Spätabolutismus am Beispiel des geistlichen Fürstentums Salzburg* (Salzburg 1987), S. 44–47 u. 112; *ders.*, *Von Franz Anton von Harrach bis Siegmund Christoph von Schrattenbach – Eine Zeit des Niedergangs*, in: *Dopsch/Spatzenegger* (wie Anm. 31), Bd. II/1 (Salzburg 1988), S. 322 f.; *ders.*, *Vom Feudalverband zum Reichsnährstand. Formen „bäuerlicher Organisation“ von der Schwelle des frühmodernen Staates bis zum Zweiten Weltkrieg – Ein Überblick*, in: *ders.*, *Josef Lemberger* u. *Peter Oberrauch*, *Vom Feudalverband zur Landwirtschaftskammer. Agrarische Korporations- und Organisationsformen in Salzburg vom Beginn der Neuzeit bis heute* (Salzburg 1992), S. 42–44; *Ernst Bruckmüller* u. *ders.*, *Die Land- und Forstwirtschaft in der frühen Neuzeit*, in: *Dopsch/Spatzenegger* (wie Anm. 31), Bd. II/4 (Salzburg 1991), S. 2556–2559; (*Antonie Wartburg*), *Die große Getreideteuerung von 1770 bis 1774 in Salzburg* (o. O. o. J.).

54 *Klein* (wie Anm. 31), S. 1308.

55 Der Heiratskonsens für Dienstboten wurde gesetzlich erst 1867 aufgehoben, wobei sich der Salzburger Landtag noch bis in die 80er Jahre (vergeblich) um dessen Beibehaltung bemühte (vgl. *Hanns Haas*, *Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung*, in: *Dopsch/Spatzenegger* (wie Anm. 31), S. 954 f.

56 *Bruckmüller/Ammerer* (wie Anm. 53), S. 2559.

57 Literaturhinweise bei *Ulbricht* (wie Anm. 8), S. 98. – Die noch immer durch die Lit. geisternde Annahme, daß sich Dienstboten nichts ersparen konnten, wurde bereits vor zwei Jahrzehnten widerlegt (vgl. *Rolf Engelsing*, *Das Vermögen der Dienstboten in Deutschland zwischen dem 17. und 20. Jahrhundert*, in: *Jb. des Inst. f. deutsche Geschichte* 3 [1974], S. 227–256).

58 Vgl. SLA H-K, Fasz. 11, Nr. 432. – Eine ältere kranke Frau konnte einer solchen Beziehung hinderlich sein. In der Hoffnung auf Heirat brachte die Magd Monika Strasser zusammen mit ihrem

Dienstherrn und Sexualpartner die todkranke Bäuerin um. Als sich ihr Wunschtraum zerschlug und der Bauer sie nicht ehelichte, zeigte sie ihn (und damit auch sich selbst) wegen Mordes an (SLA H-K, Fasz. 9, Nr. 4744).

59 SLA H-K, Fasz. 12, Nr. 627. – Zu den Beamtenlöhnen vgl. *Ammerer*, Funktionen (wie Anm. 53), S. 110 ff.

60 Vgl. etwa *Dieter Kreuzinger*, Rechts- und sozialhistorische Entwicklung des ländlichen Dienstboten- und Gesindewesens in der Steiermark von den Anfängen bis zur Zeit Erherzog Johann's, jur. Diss. (Graz 1969), S. 157 (Kapitel: Kindsmord), oder *Notburga Klug* Steirische Steckbriefe als Quelle für eine Kriminalitätsgeschichte 1764–1780, phil. Diplomarbeit (Graz 1990), S. 64. – Von den Zeitgenossen wurde die Schande häufig als primärer Grund für die Tat hervorgehoben: *Furcht vor der Schande ist daher die erste und fruchtbarste Quelle des Kindermordes* (N., Ueber den Kindermord, in: Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei, 1. Bd., 1. u. 2. Stück [Stendal 1782], S. 33).

61 *Michael Mitterauer*, Familienformen und Illegitimität in ländlichen Gebieten Österreichs, in: Archiv für Sozialgeschichte 19 (1979), S. 123–188; vgl. *ders.*, Gesindeleben im Alpenraum, in: *Ders.*, Historisch-anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen (= Kulturstudien. Bibliothek der Kulturgeschichte 15) (Wien–Köln 1990), bes. S. 280.

62 *Ammerer*, Feudalverband (wie Anm. 53), S. 40 ff.

63 *Lorenz Hübner*, Beschreibung der hochfürstlich-erzbischöflichen Haupt- und Residenzstadt Salzburg und ihrer Gegenden verbunden mit ihrer ältesten Geschichte, 2. Bd. (Salzburg 1793), S. 76. – Hübner weist besonders auf die ökonomisch bedingte starke Abnahme der Ehen sowie die geringe Kinderanzahl wegen später Verhehlung hin (ebd., S. 91 f.).

64 Vgl. z. B. (*Graf Friedrich von Spaur*) Reise durch Oberdeutschland. In Briefen an einen vertrauten Freund, 1. Bd. (Leipzig 1800), S. 7.

65 *Ammerer* (wie Anm. 17), S. 122 f. – So auch *Sabeau* (wie Anm. 47), S. 59 ff.

66 Die Magd Anna Thürnbergerin, die *mit mehreren Manns Persohnen sich fleisch(lich) verbrochen* und 1771 von Mittersill aus schwanger das Land verlassen hatte, wurde des Kindsmordes verdächtigt, als man in der Uttendorfer Au einen Kinderleichnam fand. Wie die Nachforschungen ergaben, war ihr in Kitzbühel zur Welt gebrachtes Kind allerdings am Leben (SLA H-K, Fasz. 2, Nr. 2561).

67 SLA Strafakte, Fasz. 19, Nr. 4599.

68 Vgl. z. B. SLA Strafakte, Fasz. 29, Nr. 7901.

69 Vgl. dazu näher *Ammerer* (wie Anm. 17), S. 130 ff.

70 Zur wichtigen Funktion der Ehre im 18. Jahrhundert vgl. jüngst *Jutta Nowosadtko*, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse. Konzepte und Funktionen von „Unehrllichkeit“ im historischen Wandel am Beispiel des Kurfürstentums Bayern, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 44, H. 6 (1993), S. 362–381.

71 Beides etwa in einem Motivbündel in der Allgemeinen deutschen Justiz- und Polizey-Fama vom 24. Okt. 1806, Sp. 987 f.: *Da durch Verheimlichung der unehelichen Schwangerschaften und Geburten Kindermorde vorzüglich begünstigt und begangen werden, wozu die ledig Schwangeren, entweder durch Schaam, Furcht vor Schande, Beschimpfung, Mißhandlung von ihren Aeltern und Vorgesetzten, durch Furcht vor einer gerichtlichen Untersuchung, und den gegen ihr Vergehen bestehenden Strafen, durch Noth und Mangel in den letzten Tagen ihrer Schwangerschaft, ihrer Niederkunft und ihres Wochenbetts, oder endlich durch die traurige Aussicht, auf Hüfllosigkeit, ihr Kind in der Folge zu unterhalten, verleitet werden.*

72 Dazu jüngst *Alfred Weiß*: „Providum imperium felix.“ Glücklich ist eine voraussehende Regierung. Aspekte der Sozialfürsorge im Zeitalter der Aufklärung dargestellt anhand Salzburger Quellen (ca. 1770–1803), Salzburg 1993, S. 127 ff.

73 SLA H-K, Fasz. 9, Nr. 4653.

74 SLA Strafakte, Fasz. 6, Nr. 712. – Wenn, wie bei der Kindsmörderin Elisabeth Brandtner, die ebenfalls als *gutherzig, willig, arbeitsam und meistens als munteren Sinnes* galt, (leichte) Formen des Schwachsinnns auftraten, wurde dieser Umstand in der Verhandlung sehr wohl und ausführlich behandelt. Schwerwiegende geistige Defekte sind daher bei der Mehrzahl der Täterinnen auszuschließen.

75 Schultes These (vgl. *Regina Schulte*, Kindsmörderinnen auf dem Lande, in: *Hans Medick* u. *David Sabeau* [Hg.], Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung [= Veröffentl. des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 75] [Göttingen 1984], S. 128–130) folgen auch andere Autorinnen, so etwa *Herma Klar*, Verbrechen aus verlorener Ehre? Kindsmörderinnen. Eine Untersuchung aufgrund von Material aus den ländlichen Unterschichten Nordwürttembergs im 19. Jahrhundert, Magisterarbeit (Tübingen 1984), S. 47 u. 53; *Karin Grütter*,

„Weil ich fürchtete, aus der Stadt entfernt zu werden . . .“ Kindstötung in Basel um 1850, in: Auf den Spuren weiblicher Vergangenheit. Berichte des zweiten Schweizerischen Historikerinnentreffens in Basel (Basel 1984), S. 113; *Hochstrasser* (wie Anm. 8), S. 90.

76 So *Ulbricht* (wie Anm. 8), S. 155–161.

77 *Schulte* (wie Anm. 75), S. 128; vgl. SLA H-K, Fasz. 11, Nr. 432; Fasz. 4, Nr. 2597; SLA Strafakte, Fasz. 4, Nr. 304.

78 SLA H-K, Fasz. 1, Nr. 1115; Fasz. 11, Nr. 432.

79 Ebd., Fasz. 12, Nr. 627.

80 „The fact is that children are weak and immature physically and cognitively and must depend on the strength and experience of adults in order to survive. If parents are interested in preserving their offspring, they must recognize this situation and take steps to meet the needs of infants. ‚Indifference‘ is not enough. If parents were truly indifferent, their children would die. The argument in *Centuries of Childhood* is thus biologically almost inconceivable“ (*David Hunt*, *Parents and Children in History. The Psychology of Family in Early Modern France* [New York–London 1970], S. 49; vgl. dazu näher *Irene Hardach-Pinke*, *Zwischen Angst und Liebe. Die Mutter-Kind-Beziehung seit dem 18. Jahrhundert*, in: *Martin/Nitschke* [wie Anm. 8], S. 525–590; *Elisabeth Badinter*, *Die Mutterliebe. Geschichte eines Gefühls vom 17. Jahrhundert bis heute* [München–Zürich 1980]; Hinweise auf die unterschiedlichen Forschungsmeinungen jüngst bei *Barbara Heller-Schub*, *Kindheit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: *Elisabeth Vaura* [Hg.], *Familie. Ideal und Realität. Kat. zur niederösterreichischen Landesausstellung '93* [= Kat. des nö. Landesmuseums NF Nr. 316] [Horn 1993], S. 122, u. bei *Beatrix Bastl*, *Der Herr gibt, der Herr nimmt. Bemerkungen zur Geschichte von Kindheit und Tod im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Triumph des Todes? Ausstellungskat. des Museums Österreichischer Kultur* [Eisenstadt 1992], S. 64–82). Die jüngste Kritik betont vor allem die Tatsache, daß die Annahme einer Korrelation zwischen etwaigen Sterblichkeitsraten und der Entwicklung von Gefühlen unhaltbar geworden sind, daß Aussagen über elterliche Emotionen nicht aus demographischen Zahlenreihen abgeleitet werden können, sondern anderer Quellengrundlagen bedürfen (vgl. ebd., S. 67).

81 SLA H-K, Fasz. 9, Nr. 4653.

82 SLA Strafakte, Fasz. 39, Nr. 8856.

83 SLA Strafakte, Fasz. 29, Nr. 7901.

84 SLA Strafakte, Fasz. 19, Nr. 4599.

85 Ebd.

86 Ebd.

87 Vgl. z. B. SLA H-K, Fasz. 5, Nr. 2800; Fasz. 8, Nr. 4179; Fasz. 9, Nr. 4653.

88 SLA Strafakte, Fasz. 21, Nr. 5159.

89 Die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 wurde 1567 durch Erzbischof Johann Jakob in der überarbeiteten Fassung des Juristen Christoph Blümlacher in den Salzburger Rechtsquellenbestand aufgenommen und unter Max Gandolf 1677 durch Zusätze ergänzt (*Gerhard Ammerer*, *Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit von Matthäus Lang bis zur Säkularisation [1519–1803] – Aspekte zur Entwicklung der neuzeitlichen Staatlichkeit*, in: *Dopsch/Spatzenegger* (wie Anm. 31), Bd. II/1 [Salzburg 1988], S. 365 u. 367; *Christoph Blümlacher*, *Commentarius in Kayser Carl des Fünfften / und des Heil. Röm. Reiches peinliche Hals-Gerichts-Ordnung* [Salzburg 1670] [1752 in 7. Aufl.]; *Peter Putzer*, *Der Gerichtlich Process auffs kürzest in Reymen verfasst in einer Handschrift der Salzburger Landesordnung von 1526*, in: *MGSL 120/121*, [1980/81], S. 111, Anm. 7).

90 *Hans Widmann*, *Von Verbrechen und Strafen in erzbischöflicher Zeit. – Ein halbes Jahrhundert lang „Freimann“ in Salzburg*, in: *Jahresbericht des städtischen Museums Carolino Augusteum in Salzburg* [1907], S. 115 f. – Im 17. Jh. wurde das in der Carolina vorgesehene Ertränken durch die Schwertstrafe ersetzt.

91 Dazu ausführl. *Richard van Dülmen*, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit* (München 1985).

92 *Widmann* (wie Anm. 90), S. 116.

93 *Cesare Beccaria* *Über Verbrechen und Strafen*. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und hg. von *Wilhelm Alff* (Frankfurt/Main 1988).

94 So auch *Helfried Valentinitisch*, *Zur Geschichte des Kindsmordes in Innerösterreich. Gerichtspraxis und landesfürstliches Begnadigungsrecht im 17. Jahrhundert*, in: *ders.* (Hg.): *Recht und Geschichte*. FS. Hermann Baldt zum 70. Geburtstag (Graz 1988), S. 573. – Vgl. den zeitgleichen Ablauf in Württemberg, das mit Salzburg in engen politischen und persönlichen Beziehungen stand, wo 1769 die letzte

(verschärfte) Todesstrafe wegen Kindsmordes stattfand, bevor auch hier die aufgeklärte Debatte zu einer milderen gerichtlichen Handhabung führte, bei *Clemens Zimmermann* „Behöriges Orthen angezeigt“. Kindsmörderinnen in der ländlichen Gesellschaft Württembergs, 1581–1792, in: *Medizin, Gesellschaft und Geschichte* 10 (1991), S. 78 f.

95 Vgl. den ähnlich gelagerten Fall SLA H-K, Fasz. 5, Nr. 2800.

96 Ebd., Fasz. 7, Nr. 4060.

97 Ebd.

98 Ebd., Fasz. 11, Nr. 432.

99 Vgl. auch *Wilhelm Wächtershäuser*, Das Verbrechen des Kindsmordes im Zeitalter der Aufklärung. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtssoziologischen Aspekte (= Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte 3) (Berlin 1973), S. 25. – So auch *Zimmermann* (wie Anm. 94), S. 74.

100 Vgl. auch die Actenstücke zur Geschichte eines zwar zugestandenen und doch nicht hinlänglich ausgemittelten Kindermordes (Rezension der Materialien für die Staatsarzneykunde und Jurisprudenz, 2. Stück [Königsberg 1795], in: „*Medicinish-chirurgische Zeitung*“ v. 24. Sept. 1795, S. 423 f.).

101 SLA H-K, Fasz. 7, Nr. 4060.

102 Über die Definition des Tatbestandsmerkmals „gliedmässig“ herrschten unter den Strafrechtslehrern der Frühen Neuzeit allerdings beträchtliche Meinungsunterschiede.

103 Besprechung der Materialien für die Staatsarzneykunde und Jurisprudenz, 2. Stück (Königsberg 1795), in: „*Medicinish-chirurgische Zeitung*“ v. 24. Sept. 1795, S. 428.

104 *Ludwig Kramer*, Streit und Widerstreit um die Beweiskraft der Lungenschwimmprobe in geschichtlicher Darstellung, in: *Sudhoffs Archiv für Geschichte der Medizin* 26 (1933), S. 253–276.

105 Dieser Fall aus *J. D. Metzger's* Materialien für die Staatsarzneykunde und Jurisprudenz (Königsberg 1792), in: „*Medicinish-chirurgische Zeitung*“ v. 19. Sept. 1793, S. 402 f.

106 Rezension von *Joh. Theod. Pyl*, Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft (Berlin 1793), in: ebd. v. 2. Mai 1793, S. 169; vgl. auch die Besprechung von *F. L. Augustin*, Archiv der Staatsarzneykunde (Berlin 1803), 1. Bd., 1. Teil, in: ebd. v. 26. Sept. 1803, S. 443.

107 Rezension von *Peter Camper's* vermischte Schriften, die Arzney- Wundarzney- und Entbindungskunst betreffend (Lingen 1801), in: ebd. v. 16. April 1802, S. 267.

108 *Esther Fischer-Homberger*, Medizin vor Gericht. Zur Sozialgeschichte der Gerichtsmedizin. Mit Fallbeispielen (Darmstadt 1988), S. 278.

109 Darüber hinaus wurden verschiedene Formen der Lungenprobe diskutiert: *Sie (= die Lungenprobe) beweist für sich allein nur, ob Luft in den Lungen enthalten sey; nächst dem in Vergleichung mit den übrigen Umständen, ob das Kind respirirt habe, oder nicht. – Recensent glaubt, so wie Herr Metzger nicht an die Zuverlässigkeit der Plouquetschen Lungenprobe für sich allein; ist aber mit Mekel der Meinung, daß es ganz nützlich sey, sie neben der gewöhnlichen anzustellen* (Rezension von *J. D. Metzger*; Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneywissenschaft [Königsberg–Leipzig 1793], in: „*Medicinish-chirurgische Zeitung*“ v. 26. Aug. 1793, S. 295); ähnlich in der Besprechung von *Emanuel Foderé*, Les lois éclairées par les sciences physiques; ou Traité de Médecine légale et d'Hygiène publique, in: ebd. v. 13. April 1801, S. 63 f. – Hier auch der Hinweis, daß die Lungen bei einem gewissen Grad von Fäulnis immer schwimmen würden.

110 Vgl. die Rezension von *Pyl* (wie Anm. 106), S. 169.

111 Rezension von *Adolph Henke* Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin, in: ebd. v. 14. Sept. 1815, S. 344.

112 *Johann Heinrich Schultze* u. *Johann Karl Dehmel*, Beweis, daß die Unterbindung der Nabelschnur eines neugeborenen Kindes nicht durchaus nothwendig sei, in: *Magazin für die gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizei*, 1. Bd., 1. u. 2. Stück (Stendal 1782), S. 424–453. Schultze kommt, ausgehend von der bereits 1733 zu Halle erschienen Schrift Demels, zum Resümee: *Ich bin also überzeugt, daß die Unterbindung der Nabelschnur kein nothwendiges Geschäft sei; vielleicht werde ich nicht jedermann überzeugen, weil das Vorurtheil zu alt und eingewurzelt ist. Ich habe lange über diese Sache gedacht, und seit vielen Jahren Erfahrungen gesammelt; allein meine Meinung steht fest* (ebd., S. 453). – 1820 wird in einem Prozeß unwidersprochen bereits auf den neuen Kenntnisstand verwiesen, *daß die abgeschnittene Nabelschnur auch ohne Unterbindung nie eine absolute Lethalität bedingt* (SLA Strafakte, Fasz. 6, Nr. 712). – Diese gerichtl. Erkenntnisse waren auf dem Land jedoch Jahrzehnte später noch nicht bekannt. So geschieht beispielsweise die Kindsmörderin *Theres Aicher* 1846, *die Nabelschnur (zu) unterbinden . . . habe sie geflissentlich unterlassen, damit ihr Kind ums Leben kome* (SLA Strafakte, Fasz. 29, Nr. 7901).

113 Vgl. dazu etwa die Rezension von *Theodor August Roose*, Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde (Braunschweig 1798), in: „Medicinish-chirurgische Zeitung“ vom 7. März 1799, S. 332 f. – Fälschlicherweise werden bisweilen noch heute von Historiker(inn)en die Ausführungen der zeitgenössischen Mediziner des 18. Jh. übernommen, z. B. von *Birgit Leuchtenmüller-Bolognese*, Bevölkerungspolitik zwischen Humanität, Realismus und Härte, in: *Herbert Matis* (Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Berlin 1981), S. 205; zur Richtigstellung vgl. z. B. *Jan Langmann*, Medizinische Embryologie. Die normale menschliche Entwicklung und ihre Fehlbildungen (= Taschenbuch der gesamten Anatomie, Bd. 4) (Stuttgart 1977), S. 260.

114 Diese Meinung vertritt auch *Dietegen Guggenbühl*, Gerichtliche Medizin in Basel von den Anfängen bis zur Helvetik (= Baseler Veröffentl. zur Geschichte der Medizin und der Biologie 15) (Basel-Stuttgart 1963), S. 90.

115 Rezension von *Metzger* (wie Anm. 109), S. 286.

116 Ein Generale vom 12. September schrieb vor, daß bei der Vermutung eines Kindsmordes ein Arzt aus der Residenzstadt Salzburg anzufordern war, der einen Chirurgen beizuziehen hatte. Nur ersatzweise, bei einem weit abgelegenen Ort, konnten auch zwei wohlverfahrene, geschworene Wundärzte die medizinische Untersuchung vornehmen (vgl. SLA H-K, Fasz. 4, Nr. 2317).

117 Ebd., Fasz. 11, Nr. 432; vgl. auch ebd., Fasz. 7, Nr. 4060.

118 Vgl. *Ammerer* (wie Anm. 15), S. 91.

119 SLA H-K, Fasz. 11, Nr. 432.

120 Ebd.

121 So wurde beispielsweise über ein Bettelweib, das die Ermordung sogar eingestanden hatte, wegen divergierender medizinischer Gutachten lediglich eine Strafe von sechs Jahren Arbeitshaus verhängt (ebd., Fasz. 5, Nr. 2800; vgl. auch ebd., Fasz. 4, Nr. 2531 u. Nr. 2597).

122 Rezension von *Foderé* (wie Anm. 109), S. 62.

123 Vgl. z. B. SLA H-K, Fasz. 7, Nr. 4060; Fasz. 8, Nr. 4147.

124 Mediziner wiesen wiederholt darauf hin, daß die Todesstrafe kein Abschreckungsmittel für Andere ist (Rezension von *Metzger* [wie Anm. 105], S. 401 ff., Zit. S. 406). – Vgl. auch die Rezension von *Joseph Gensl*, Medicinische Bemerkungen über das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern (Nürnberg 1817), in: „Medicinish-chirurgische Zeitung“ v. 15. Jän. 1818, S. 65 ff. (mit weiteren Hinweisen auf ebendiese Meinung in Publikationen zur medizinischen Polizeiwissenschaft).

125 Die Verordnung von 1799 kam in den meisten Fällen von Sexualdelikten mit Geld- und Freiheitsstrafen aus und drängte die Schandstrafen zurück (vgl. *Josef Mack*, Die Reform- und Aufklärungsbestrebungen im Erzstift Salzburg unter Erzbischof Hieronymus von Colloredo, Diss. [München 1912], S. 7 f.; *Joseph Ernst Ritter von Koch-Sternfeld*, Die letzten dreißig Jahre des Hochstiftes und Erzbistums Salzburg [o. O. [Nürnberg] 1816], S. 128).

126 Besprechung von *Camper* (wie Anm. 107), S. 266.

127 So auch *Ulbricht* (wie Anm. 8), S. 356; vgl. z. B. SLA H-K, Fasz. 7, Nr. 4060.

128 Vgl. z. B. die Besprechung von *Johann Heinrich Jugler*, Kleine Aufsätze medicinischen Inhalts (Stendal 1795), in: „Medicinish-chirurgische Zeitung“ v. 3. Okt. 1796, S. 7.

129 *J. G. Breiting*, Gutachten über die Kindsmörderin, in: ebd. v. 2. Sept. 1805, S. 331.

130 Rezension von *Jo. Heinr. Kopp* (Hg.), Jahrbuch der Staatsarzneykunde für das Jahr 1816 (Frankfurt/Main 1816), in: ebd. v. 29. Jän. 1816, S. 143.

131 Rezension von *Wigand*, Ueber einen wichtigen Punct bey Untersuchungen des Kindermords, in: ebd. v. 2. März 1818, S. 283. – Ähnliche Phänomene („Sinnesverwirrung“, „Gemüthszerrüttung“), die jeglichen Vorsatz ausschließen sollten, beschreibt noch ein ärztliches Gutachen im Jahr 1838 (SLA Straffakte, Fasz. 21, Nr. 5159).

132 SLA H-K, Fasz. 12, Nr. 627. – Zu bedenken sei auch, daß bei Verkennen der Schwangerschaft oder dem abgelegenen Aufenthalt bei der Geburt die Mutter durch einen gänzlich bewußtlosen Zustand während und nach der Geburt, oder durch Ohnmacht und große Schwäche, oder durch gänzliche Unkenntniß der nöthigen Behandlungsweise eines neugebornen Kindes außer Stand gesetzt wird, demselben die erforderliche Hülfe zu Erhaltung seines Lebens zu leisten (Rezension von *Henke* [wie Anm. 111], S. 344).

133 Besprechung von *J. Ch. Fr. Meister*, Gerichtliche Medizin. Arzneywissenschaftlich-juristische Bemerkungen über angebliche Verkennung des Zustandes der Schwangerschaft von Seiten der Schwangeren (Breslau o. D.), in: „Medicinish-chirurgische Zeitung“ v. 2. März 1818, S. 279. – Ähnlich *Klein*, Ueber leicht möglichen Irrthum gerichtlicher Aerzte bey Urtheilen über Kindesmord, und verheimlich-

te Schwangerschaft, in: *Chr. Fr. Harles* (Hg.), *Jahrbücher der teutschen Medicin und Chirurgie* (Nürnberg 1813), in: „*Medicinisch-chirurgische Zeitung*“ v. 7. Sept. 1815, S. 307.

134 Vgl. auch *Zimmermann* (wie Anm. 94), S. 76.

135 Beispiele: SLA Stadtgericht-Kriminalia, Fasz. 12, Nr. 1320 (. . . *durch das schnelle Herausstürzen aus der Mutterscheide auf den kalten Marmorboden durch Gehirnerschütterung gestorben . . .*); SLA Strafakte, Fasz. 13, Nr. 3130 (. . . *daß ihr das Kind beim Kleeaufrütteln gegen halb 12 Uhr hinabgefallen sey und nur noch ein Paar Schrey gemacht habe . . . sey ihr plötzlich das Kind heraus geschossen und auf den Steinboden neben den Klee gefallen*); ebd., Fasz. 4, Nr. 382 (*Das Kind schoß sogleich auf den Kopf hinab, und lag auf dem Rücken auf den Grasboden, ich bemerkte keinen Schnaufer, und kein Rühren bey dem Kinde . . . und fand, daß es schon kalt war und todt*).

136 *Ammerer* (wie Anm. 15), S. 93.

137 *Wolfgang Sellert* u. *Hinrich Rüping*, *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege I: Von den Anfängen bis zur Aufklärung* (Aalen 1989), S. 354 f.

138 Waren Geständnisse schon selten, so erst recht Aussagen wie diejenigen von Maria Reiter, *sie habe sich schon lange Zeit vor ihrer Niederkunft vorgenommen, ihr Kind nicht leben zu lassen . . . Nur die Todesart, wie sie das Kind um das Leben bringen werde, habe sie dazumal nicht beschlossen* (SLA Strafakte, Fasz. 19, Nr. 4599), und Elisabeth Maganer, daß sie und der Kindsvater beschlossen hätten, *Das Kind . . . an einen unbesuchten Ort wegzulegen, und es allort sterben zu lassen* (SLA Strafakte, Fasz. 5, Nr. 546).

139 SLA H-K, Fasz. 12, Nr. 627.

140 SLA Strafakte, Fasz. 21, Nr. 5159.

141 *Freisauff* (wie Anm. 2), S. 367.

142 *Richard van Dülmen*, *Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit* (Frankfurt/M. 1991); *ders.*, *Gesellschaft der Frühen Neuzeit* (wie Anm. 3), S. 91 ff.

143 Vgl. folgende Aussagen von Kindsmörderinnen: SLA Strafakte, Fasz. 29, Nr. 7901 (. . . *habe sich auch gleich vorgenommen, das Kind nicht beym Leben zu lassen*); ebd., Fasz. 19, Nr. 4599 (. . . *sie habe sich schon lange Zeit vor ihrer Niederkunft vorgenommen, ihr Kind nicht leben zu lassen*); ebd., Fasz. 29, Nr. 7901 (. . . *den Entschluß gefaßt zu haben, ihr Kind durch Entziehung des bey der Geburt nöthigen Beistands und durch Ersticken zu tödten*); ebd., Fasz. 23, Nr. 5739 (. . . *das Kind, falls es lebend zur Welt kommen sollte, heimlich zu vertuen, sei es um selbes irgendwo wegzulegen oder selbes gar um das Leben zu bringen, und dieser Gedanke sey ihr nicht mehr aus dem Kopfe gegangen*); mit Einverständnis und nach Anregung durch den Kindsvater: ebd., Fasz. 5, Nr. 546 (. . . *von beyden verabredet, das Kind . . . an einen unbesuchten Ort wegzulegen, und es allort sterben zu lassen*).

144 SLA Strafakte, Fasz. 4, Nr. 304.

145 Dieser Ausdruck wird in beinahe allen eingesehenen Gerichtsakten von den Täterinnen und den Zeugen verwendet.

146 Vgl. *Ulbricht* (wie Anm. 8), S. 377.

147 SLA H-K, Fasz. 9, Nr. 4653.

148 *Peter Putzer*, *Das Salzburger Scharfrichtertagebuch* (= Schriften des Inst. f. historische Kriminologie, Bd. 1) (St. Johann–Wien 1985), S. 64, Nr. 107.

149 *Die Gebärende ist (wenn gleich nicht immer, doch häufig) in einem Zustande, wo Selbstbewußtseyn, Bestimmung nach dem Vernunftgesetz, moralische Freyheit aufgehört hat, oder doch wesentlich gestört ist; weil das ganze Nervensystem durch den innern Vorgang, der die Geburt bewirkt, gereizt und in krankhafte Thätigkeit versetzt wird . . .* (Rezension von *Joseph Gensl*, *Medicinische Bemerkungen über das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern* [Nürnberg 1817], in: „*Medicinisch-chirurgische Zeitung*“ v. 15. Jan. 1818, S. 65 ff., Zit. S. 68). – Dem Grundsatz Feuerbachs, *bessere Gesetzgebungen lassen in der Regel die Todesstrafe gegen den Kindermord gar nicht zu*, wurde – nach einem Entwurf desselben – im Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 entsprochen. Die Abschaffung der Todesstrafe für Kindsmord in Bayern wurde vorbildhaft für ähnliche strafrechtliche Neuerungen in anderen Staaten (*Wilhelm Wächtershäuser* *Kindestötung*, in: *Adalbert Erler* u. *Ekkehard Kaufmann* (Hg.), *HDR*, II. Bd. [Berlin 1978], Sp. 740 f.).

Anschrift des Verfassers:  
Univ.-Ass. DDr. Gerhard Ammerer  
Universität Salzburg, Institut für Geschichte  
Rudolfskai 42  
A-5020 Salzburg

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1994

Band/Volume: [134](#)

Autor(en)/Author(s): Ammerer Gerhard

Artikel/Article: ["Die Steinerne Agnes". Eine Sage und ihr Motiv: Kindsmord. 339-364](#)